

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9	Bielefeld, den 17. Dezember	1986
-------	-----------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Zweiundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	219	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker	230
Dreiundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	219	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1987	230
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union	219	Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg	234
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1987	220	Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen	234
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gem. § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	221	Änderung der Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Bottrop	236
Bestätigung von Notverordnungen	221	Urkunde über die Errichtung einer (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hattingen-Witten.	236
Änderung der Genehmigungsrichtlinie	222	Urkunde über die Errichtung einer (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln	236
Kirchliches Arbeitsrecht	222	Berichtigung	237
Arbeitsverträge und Dienstanweisungen für Küster	227	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	237
		Persönliche und andere Nachrichten	237
		Neu erschienene Bücher und Schriften	241



In deine Hände befehle ich meinen Geist;
du hast mich erlöst, Herr, du treuer Gott.

Psalm 31, 6

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Horst Tauber

Landeskirchenrat i. R.

* 3. Mai 1925

† 28. Oktober 1986

aus dieser Zeit in die Ewigkeit heimgerufen.

Der Verstorbene war seit seinem Eintritt in den kirchlichen Dienst im April 1958 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Mai 1985 in verschiedenen Bereichen der kirchlichen Arbeit tätig, so in der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, seit Januar 1967 im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Mit Treue und Hingabe hat er in dieser Zeit seine vielfältigen Aufgaben wahrgenommen. Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Hans-Martin Linnemann

Zur Freiheit hat uns Christus befreit.

Gal. 5, 1

(Lehrtext am 28. Oktober 1986)

Gott, der Schöpfer des Lebens und der Herr über den Tod, hat unseren Bruder

Dr. theol.

Fritzhermann Keienburg

Pfarrer i. R.

* 20. 1. 1924 † 28. 10. 1986

zu sich in die Freiheit seines Reiches gerufen.

Schon vor dem Krieg hatte Fritzhermann Keienburg mit dem Studium der Theologie begonnen. Nach Sanitätsdienst und Gefangenschaft studierte er in Wuppertal, Münster und Bethel. Zwei Jahre in Princeton/USA und in Basel gaben der Ausbildung einen ökumenischen Akzent, der seine gesamte weitere Arbeit beeinflusste. Den Dienst als Pfarrer begann er 1951 in Gelsenkirchen, eine Zeit im Ruhrgebiet, die er als sehr prägend empfunden hat. In Münster, ab 1958, war der pfarramtliche Dienst, in Verbindung mit der Kathedrale von Coventry und mit der Aktion Sühnezeichen, stark von der Versöhnungsarbeit bestimmt. Sie blieb ein wesentliches Element, als er 1966 zum Leiter der Evangelischen Akademie Iserlohn berufen wurde. Bis zum 30. Juni 1985 hat er diese Aufgabe mit großem Engagement wahrgenommen. Fritzhermann Keienburg hat außerdem im Ökumenischen Ausschuß der Evangelischen Kirche der Union, im Ökumenischen Ausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen und leitend im Ständigen Ausschuß der Landesynode für politische Verantwortung mitgearbeitet.

Wir danken Gott für ein aktives Leben im Dienst unserer Kirche und im Einsatz für viele Menschen und befehlen Fritzhermann Keienburg und seine Familie der Barmherzigkeit Gottes.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Hans-Martin Linnemann

Gedenkt an eure Lehrer,
die euch das Wort Gottes gesagt haben;
ihr Ende schaut an
und folgt ihrem Glauben nach.

Hebräer 13, 7

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Dr. phil.

Ernst Kleßmann

Pfarrer i. R.

* 23. Januar 1899 † 17. November 1986

aus dieser Zeit in die Ewigkeit heimgerufen.

Der Verstorbene war bis zum Jahre 1935 als Pastor in den von Bodelschwingschen Anstalten tätig, vor allem als Leiter der Erziehungsabteilung in Eckardtsheim. 1935 wurde er Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck. 1945/1946 war er Mitglied der Kirchenleitung. Seit dieser Zeit leitete er das Katechetische Amt. 1953 übernahm er dessen hauptamtliche Leitung und die Leitung des Pastoralkollegs.

Ernst Kleßmann wußte sich dem lutherischen Pietismus verpflichtet und war ein entschiedenes Mitglied der Bekennenden Kirche. Er hat nicht nur das Pädagogische Institut und das Pastoralkolleg aufgebaut, sondern die theologischen Grundlagen für die religionspädagogische Arbeit unserer Kirche gelegt. Nach dem Kriege hat er entscheidend an der Neugestaltung des Religionsunterrichtes in den Schulen mitgewirkt und seine Inhalte und Ziele beschrieben. Dabei war für ihn der unlösliche Zusammenhang von Evangelium und Bildung maßgebend. Durch Fortbildung der Pfarrer hat er den Dienst der Verkündigung und Seelsorge nachhaltig gefördert.

Ein reich beschenktes Leben ist zu Ende gegangen. Die Evangelische Kirche von Westfalen dankt Gott für den treuen Dienst dieses Predigers, Seelsorgers und Lehrers der Kirche und für den Segen, der von seinem Wirken ausgegangen ist.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten befehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Hans-Martin Linnemann

Zweiundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 14. November 1986

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 212 der Kirchenordnung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1986

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. November 1986

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Linnemann

Dreiundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 14. November 1986

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 36 Absatz 1 der Kirchenordnung wird die Zahl „25“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1986

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. November 1986

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Linnemann

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union

Vom 13. November 1986

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Hilfsdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG) vom 16. November 1985 (KABl. 1985 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

(1) Über die Einrichtung und Aufhebung von ständigen Stellen für Pastoren im Hilfsdienst beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans der kirchlichen Körper-

schaft, bei der die ständige Stelle eingerichtet oder aufgehoben werden soll. Soll eine ständige Stelle bei einer Kirchengemeinde eingerichtet oder aufgehoben werden, ist neben dem Presbyterium auch der Kreissynodalvorstand zu hören. Eine ständige Stelle kann auch für bestimmte Zeit und für einen bestimmten Dienstumfang eingerichtet werden.

(2) Über die Einweisung in ständige Stellen entscheidet das Landeskirchenamt. Die Einweisung in eine ständige Stelle, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einem Verband eingerichtet ist, erfolgt im Einverneh-

men mit dem Leitungsorgan. Auf die beabsichtigte Einweisung in ständige Stellen ist im Kirchlichen Amtsblatt hinzuweisen. Der Antrag auf Einweisung kann innerhalb der im Hinweisgesetzten Frist beim Landeskirchenamt gestellt werden. Antragsberechtigt ist, wer die von der Evangelischen Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

(3) Die Einweisung in eine ständige Stelle erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, der in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten soll. Der Wechsel in eine Pfarrstelle vor Ablauf von drei Jahren bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dieses hört zuvor die Leitungsorgane. § 6 Absatz 2 Hilfsdienstgesetz bleibt unberührt.“

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1986

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. November 1986

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Linnemann

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1987

Landeskirchenamt

Az.: B 1-16/87

Bielefeld, den 20. 11. 1986

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 bekannt:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste		15.295.000
1 Besondere kirchliche Dienste		9.232.000
2 Kirchliche Sozialarbeit		6.747.000
4 Öffentlichkeitsarbeit		1.475.000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	80.000	9.503.000
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	3.432.000	18.633.000
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	6.950.000	1.700.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	54.900.000	2.777.000
Gesamtsumme:	65.362.000	65.362.000

Sonderhaushalt Teil I

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökume und Weltmission	1.900.000	37.490.000
4 Öffentlichkeitsarbeit		310.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	54.298.000	18.398.000
Gesamtsumme:	56.198.000	56.198.000

Sonderhaushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	7.632.000	112.445.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	164.677.896	59.864.896
Gesamtsumme:	172.309.896	172.309.896

Gesamtübersicht

	Text	Ansatz 1987 DM
Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	65.362.000
	Ausgaben	65.362.000
	Über-/Zuschuß(-)	0
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	56.198.000
	Ausgaben	56.198.000
	Über-/Zuschuß(-)	0

	Text	Ansatz 1987 DM
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	172.309.896
	Ausgaben	172.309.896
	Über-/Zuschuß(-)	0
	Gesamt-Einnahme	293.869.896
	Gesamt-Ausgabe	293.869.896
	Über-/Zuschuß(-)	0

Beschuß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 47040/B 2-03

Bielefeld, den 18. 11. 1986

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1987 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtsteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. ein Grundbetrag von 27 000,- DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1986,
3. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt Teil I“ der Landeskirche,
4. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt Teil II“ der Landeskirche,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v.H. des Kirchensteueraufkommens,
6. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1985.

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt
Az.: 45362/86/B 9-01

Bielefeld, den 17. 11. 1986

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 13. November 1986 die nachstehenden Notverordnungen gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt:

1. Fünfte Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/ 5. März 1970 – Kirchensteuerordnung/KiStO – (KABl. EKvW 1970 S. 179, KABl. EKiR 1970 S. 183) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1976 (KABl. EKvW S. 18, KABl. EKiR S. 68), zuletzt geändert am 25. August 1977/6. Oktober 1977 (KABl. EKvW 1978 S. 3, KABl. EKiR 1977 S. 181), vom 27./28. November 1985 (KABl. EKvW 1986 S. 20),
2. Notverordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4./23. September 1986 (KABl. 1986 S. 189).

Änderung der Genehmigungsrichtlinie

Vom 22. Oktober 1986

§ 1

Die Richtlinie für das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dienstrechtlicher Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften (Genehmigungsrichtlinie) vom 21. Juni 1979 (KABl. 1979 S. 131), zuletzt geändert am 17. Januar 1985 (KABl. 1985 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Errichtung, Bewertung und Aufhebung der Kirchengemeindebeamtenstellen, die Ernennung der Kirchengemeindebeamten, Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der Evangelischen Kirche der Union sowie die Entscheidung über die Zulassung von Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Auszubildenden“ ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter in der Ausbildung.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Auszubildende“ ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter in der Ausbildung.“

3. In § 3 Absatz 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) über die Genehmigung der Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten.“

4. In §§ 4 und 6 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

5. In § 7 wird die Angabe „§ 2 ff.“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1986

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

In Vertretung

Dr. Martens Dringenberg

Az.: 28265/86/A 7-02

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 48038/86/A 7-12

Bielefeld, den 3. 12. 1986

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO)

Vom 10. Oktober 1986

Abschnitt I **Allgemeines**

§ 1

Stellung und Aufgaben des Küsters

(1) Der Küster übt ein kirchliches Amt aus. Er dient und hilft der Verkündigung, insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde, und ist für die ihm anvertrauten kirchlichen Gebäude verantwortlich.

(2) Das gesamte Verhalten des Küsters im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Ver-

antwortung entsprechen, die er als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen hat.

(3) Der Küster wird in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde in sein Amt eingeführt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für haupt- und nebenberufliche Küster im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Hauptberuflicher Küster ist derjenige, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Küsters (§ 4 Abs. 1) beträgt.

Nebenberuflicher Küster ist derjenige, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Küsters (§ 4 Abs. 1) beträgt.

- (2) Diese Ordnung gilt nicht
- für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten,
 - für Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
 - für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.

Abschnitt II Hauptberufliche Küster

§ 3

Arbeitsverhältnis

(1) Für das Arbeitsverhältnis des hauptberuflichen Küsters gelten, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist,

- die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
- die sonstigen für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) und seiner Änderungen geregelt sind.

(2) Werden hauptberufliche Küster in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ergibt sich ihre Rechtsstellung aus den Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts. Sie sind nach den Bestimmungen über die Besoldung der Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppe einzuweisen, die der jeweiligen Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF entspricht.

(3) Die Aufgaben des Küsters werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit des hauptberuflichen vollbeschäftigten Küsters beträgt durchschnittlich 52 Stunden wöchentlich einschließlich einer angemessenen Zeit für Arbeitsbereitschaft. Die Aufgaben des Küsters sind so zu bemessen, daß er sich wegen der durch die Eigenart seines Dienstes bedingten Einteilung insgesamt 52 Wochenstunden zur Verfügung der Kirchengemeinde halten und innerhalb dieser Zeit im langfri-

stigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt 40 Wochenstunden Arbeitsleistung erbringen muß.

Die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Zeit der Arbeitsbereitschaft ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten hauptberuflichen Küstern ist die Arbeitszeit unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zeiten der Arbeitsleistung und der Arbeitsbereitschaft nach Absatz 1 entsprechend festzusetzen und im Arbeitsvertrag anzugeben.

(3) § 15, § 16, § 16 a, § 17, § 34 Absatz 1 Satz 2 und § 35 BAT-KF finden keine Anwendung.

Abschnitt III Nebenberufliche Küster

§ 5

Arbeitsverhältnis

(1) Für das Arbeitsverhältnis der nebenberuflichen Küster gelten die Bestimmungen dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung, wie sie aufgrund des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes und seinen Änderungen geregelt sind.

(2) Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

(3) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Küster ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

(4) Die Aufgaben des Küsters werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 6

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Der Küster hat die ihm im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

(2) Der Küster hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten wahrzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Mitarbeiter in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Küster hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Küster hat eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Küster eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähig-

keit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

(5) Der Küster hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

§ 7

Arbeitszeit

Die regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit richtet sich nach dem Umfang der jeweiligen Aufgaben. § 4 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Vergütung

(1) Der Küster erhält von der Vergütung eines vollbeschäftigten hauptberuflichen Küsters der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Dabei ist der Ortszuschlag der Stufe 1 zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Dabei sind als Zuwendungserhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind 25,-DM zu zahlen.

(3) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als zehn Stunden, kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 9

Krankenbezüge

(1) Der Küster erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 8) bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Hat der Küster nicht mindestens vier Wochen (28 Kalendertage) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, erhält er die Vergütung insgesamt nur für eine Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter.

(2) Soweit der Küster nicht Anspruch auf Krankenvergütung hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche, von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. der Nettovergütung, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder

nach dem Bundesversorgungsgesetz. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist.

Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Küster dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1 und 2, so erhält der Küster den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Küsters nicht vernachlässigt werden.

§ 10

Urlaub, Arbeitsbefreiung

(1) Der Küster erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung seiner Vergütung.

Der Urlaub beträgt:

	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach dem vollendeten 40. Lebens- jahr
	Arbeitstage		
bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf			
5 Wochentage (Fünftageweche)	26	29	30
6 Wochentage (Sechstageweche)	31	35	36

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage im Kalenderjahr verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des nach Satz 2 für die Fünftageweche vorgeschriebenen Urlaubs.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

(2) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

(3) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

§ 11

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Auflösungsvertrag

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann – während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes – von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber.

bis zu 1 Jahr	1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats,	
von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate,
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.	

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch der Austritt des Mitarbeiters aus der evangelischen Kirche oder das Versprechen nichtevangelischer Trauung oder Kindererziehung.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.

(3) Kündigungen – auch fristlose – bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

§ 12

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Küster das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Küster, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit der Frist von einem Monat zum Monatschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Küster, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

§ 13

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Küster oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Regelung etwas anders bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen für haupt- und nebenberufliche Küster

§ 14

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Als Küster darf nur eingestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sich zu Wort und Sakrament hält und willens ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland über Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche bei der Einstellung von Mitarbeitern bleibt unberührt.

(2) Als hauptberuflicher Küster darf nur eingestellt werden, wer eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Küstertätigkeit dienlich ist, abgeschlossen hat.

Als nebenberuflicher Küster soll nur eingestellt werden, wer eine solche Berufsausbildung abgeschlossen hat.

(3) In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde von der Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 abgesehen werden.

§ 15

Besondere Dienste

(1) Für die Mitwirkung des Küsters bei Veranstaltungen, die im Bereich des Arbeitgebers stattfinden, aber nicht von ihm durchgeführt werden, erhält er vom Arbeitgeber eine angemessene Vergütung. Dies gilt nicht, soweit solche Aufgaben dem Küster durch die Dienstanweisung übertragen sind.

(2) Zu den Fragen, die sich bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen ergeben, ist der Küster vorher zu hören.

§ 16

Sonn- und Feiertagsdienst

(1) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist dem Küster ein in der Dienstanweisung festzulegender Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.

(2) Als Ausgleich für den Dienst an einem gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, ist dem Küster ein Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.

(3) In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) dienstfrei zu halten. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

(4) Die Freistellung vom Dienst nach Absatz 2 und 3 ist rechtzeitig vorher zu beantragen.

§ 17

Fortbildung

(1) Der Küster soll innerhalb der ersten fünf Jahre seines Dienstes an einem von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Lehrgang für Küster teilnehmen.

(2) Der Küster soll an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küster teilnehmen.

§ 18

Lage des Erholungsurlaubs; Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

(1) Der Küster hat seinen jährlichen Erholungsurlaub so einzurichten, daß dieser nicht auf die hohen kirchlichen Feiertage fällt. Unabhängig von der Urlaubsplanung zu Beginn des Urlaubsjahres ist der Urlaub rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn, zu beantragen.

(2) Zur Teilnahme am Küsterlehrgang nach § 17 Absatz 1 ist dem Küster Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT-KF, § 8 dieser Ordnung) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zu gewähren.

(3) Zur Teilnahme an den Rüstzeiten nach § 17 Absatz 2 soll dem Küster bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT-KF, § 8 dieser Ordnung) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden.

(4) Die Arbeitsbefreiung nach Absatz 2 und 3 darf vierzehn Kalendertage im Kalenderjahr nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Vertretung

(1) Bei Urlaub und sonstiger Verhinderung des Küsters, insbesondere infolge Krankheit sowie bei Arbeitsbefreiung nach §§ 10 und 18, hat der Arbeitgeber für die Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

(2) Der Mitarbeiter, der vertretungsweise das Küsteramt wahrnimmt, erhält als Vergütung für jede geleistete Arbeitsstunde die Stundenvergütung eines vollbeschäftigten Mitarbeiters der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF. Dies gilt nicht für den Küster, der im Rahmen seiner Arbeitszeit einen anderen Küster desselben Arbeitgebers vertritt. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 20

Kleidung

(1) Der Küster hat eine dem Gottesdienst und den Amtshandlungen angemessene Kleidung zu tragen.

(2) Wird das Tragen besonderer Kleidung während des Küsterdienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen.

§ 21

Teilnahme an Sitzungen

Werden wichtige Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches in Sitzungen des Presbyteriums, Kirchenvorstandes oder eines Gemeindevorstandes beraten, so soll der Küster mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 22

Anhörung des Berufsverbandes

Bei Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, ist auf Wunsch des Küsters sein Berufsverband zu hören.

Abschnitt V**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der vor dem 1. Januar 1987 eingestellten und nach diesem Zeitpunkt weiterbeschäftigten Küster tritt diese Ordnung an die Stelle der bisherigen Küsterordnung.

(2) Vermindern sich die Bezüge eines Küsters durch diese Ordnung, so erhält er für die Dauer des am 1. Januar 1987 fortbestehenden Arbeitsverhältnisses zu demselben Arbeitgeber eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen bisherigen Bezügen und den Bezügen, die ihm nach dieser Ordnung zustehen. Die Zulage verringert sich zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang, in dem sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Küsters durch Änderung der Aufgaben vermindert. Ferner verringert sich die Ausgleichszulage nach Inkrafttreten dieser Ordnung um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die

Vergütung aufgrund einer allgemeinen Gehaltsanhebung erhöht, im übrigen um jede sonstige Erhöhung der Vergütung.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Küsterordnung) vom 15. November 1979 (KABl. S. 235),
- b) die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. S. 147),
- c) die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Lippischen Landeskirche vom 24. April 1979 (Ges.- u. VOBl. Bd. 7 Nr. 2).

Hagen-Holthausen, den 10. Oktober 1986

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

Arbeitsverträge und Dienst- anweisungen für Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 12. 1986
Az.: 48039-II/86/A 7-12

Zur Durchführung der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986 (KABl. 1986 S. 222) sind ab 1. Januar 1987 für die Arbeitsverträge mit Küstern die Muster der Anlagen 1 und 2 und für die Dienstanweisungen für Küster das Muster der Anlage 3 zu verwenden.

Anlage 1

Muster eines Arbeitsvertrages für hauptberufliche Küster

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau, geboren am, Konfession, wird ab auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des (Datum/Ereignis) bei der Kirchengemeinde/dem als Küster/Küsterin eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Herr/Frau ist in die Vergütungsgruppe BAT-KF (Fallgruppe der Berufsgruppe „Küster, Hausmeister“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.

§ 5

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Arbeitsbereitschaft beträgt Stunden wöchentlich.

(2) Für die in Absatz 1 festgelegte Zeit hält sich Herr/Frau der Kirchengemeinde zur Verfügung. Innerhalb dieser Zeit erbringt er/sie im langfristigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt reine Arbeitsleistung für die Dauer von Stunden wöchentlich.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt Monate. Sie endet mit Ablauf des

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8

Nebenabreden

, den _____

(Siegel)

(Arbeitgeber)_____
(Mitarbeiter/in)_____
(Unterschriften)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei eingesehen werden.

¹⁾ Aufgrund von § 4 Abs. 1 oder 2 KüsterO: Arbeitszeit nach Abs. 2 zuzüglich 30 % davon.

Anlage 2**Muster eines Arbeitsvertrages für nebenberufliche Küster****Arbeitsvertrag**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau, geboren am, Konfession, wird ab auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des (Datum/Ereignis) bei der Kirchengemeinde/dem als nebenberuflicher Küster/nebenberufliche Küsterin eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986 (KABL. S. 222) der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Herr/Frau erhält gemäß § 3 KüsterO eine Vergütung von /52 der Vergütung eines vollbeschäftigten hauptberuflichen Küsters, der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF. Dabei wird der Ortszuschlag der Stufe 1 zugrunde gelegt.¹⁾

§ 5

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der darin enthaltenen Arbeitsbereitschaft beträgt²⁾ Stunden wöchentlich.

(2) Für die in Absatz 1 festgelegte Zeit hält sich Herr/Frau der Kirchengemeinde zur Verfügung. Innerhalb dieser Zeit erbringt er/sie im langfristigen (etwa ein Jahr umfassenden) Durchschnitt reine Arbeitsleistung für die Dauer von Stunden wöchentlich.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 Absatz 2 der Küsterordnung beträgt drei Monate. Sie endet mit Ablauf des

§ 7

Nebenabreden

, den _____

(Siegel)

(Arbeitgeber)_____
(Mitarbeiter/in)_____
(Unterschriften)

Die Küsterordnung ist in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei eingesehen werden.

¹⁾ Bei einem Küster/einer Küsterin mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 10 Stunden wöchentlich kann § 4 folgende Fassung erhalten:

Herr/Frau erhält eine monatliche Vergütung von DM. Die Vergütung ändert sich um den gleichen Prozentsatz und zum gleichen Zeitpunkt wie die Grundvergütung der hauptberuflichen Küster, die Vergütung wird jeweils auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

²⁾ Aufgrund von § 7 KüsterO: Arbeitszeit nach Abs. 2 zuzüglich 30 % davon.

Anlage 3**Muster einer Dienstanweisung für haupt- und nebenberufliche Küster****Dienstanweisung**

Die Aufgaben von Herrn/Frau als Küster/Küsterin der Kirchengemeinde/des werden gemäß § 3 des Arbeitsvertrages vom wie folgt festgelegt.

§ 1

Allgemeines

(1) Sie sind dem Presbyterium und seinem Vorsitzenden verantwortlich und an deren Weisungen gebunden. Sie haben die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen und über die Ihnen dienstlich bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten – auch nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die Sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben.

(3) Sie sind verpflichtet, an dem von der Landeskirche für die Küster eingerichteten Lehrgang gemäß § 17 Absatz 1 der Küsterordnung teilzunehmen. Ferner sollen Sie gemäß § 18 der Küsterordnung an den Rüstzeiten für Küster und am jährlichen Küstertag teilnehmen.

§ 2

Aufgaben zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Veranstaltungen

(1) Die Kirche ist rechtzeitig zu heizen und zu beleuchten. Die Kircheneingänge und die der Aufsicht des Küsters unterstehenden Wege und Straßenteile müssen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes, jeder Amtshandlung und jeder Veranstaltung in der Kirche in ordnungsgemäßen Zustand sein.

(2) Die Kirche und besonders der Altar müssen zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ordnungsgemäß hergerichtet werden. Dabei sind die landeskirchlichen und örtlichen Traditionen – insbesondere hinsichtlich der Fest- und Feiertage – zu beachten.

(3) Rechtzeitig vor jedem Gottesdienst, jeder Amtshandlung und jeder Veranstaltung haben Sie mit dem zuständigen Pfarrer die notwendigen Vorbereitungen zu besprechen.

(4) Alle für die ordnungsgemäße Durchführung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und Veranstaltungen erforderlichen Gegenstände (z. B. Brot, Wein, Kerzen) müssen stets in ausreichender Menge vorrätig sein und bereitgehalten werden.

(5) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes, jeder Amtshandlung und jeder Veranstaltung ist die Kirche zu öffnen; außerdem sind die Altarkerzen anzuzünden.

(6) Die Glocken sind vor Gottesdiensten, Amtshandlungen und bei anderen ortsüblichen Anlässen nach der geltenden Läuteordnung zu läuten.

(7) Die Paramente sind der kirchlichen Ordnung gemäß aufzulegen. Sie haben darauf zu achten, daß sich Bibel, Agende, Lektionar, Abkündigungsbuch und Sakristeibuch an den dafür vorgesehenen Stellen befinden; ebenso müssen alle während des Gottesdienstes oder der Amtshandlung benötigten Gegenstände (z. B. Gesangsbücher, Kniekissen, Taufhandbuch, angewärmtes Taufwasser, Kollektbecken, Klingelbeutel) bereitgestellt werden.

§ 3

Aufgaben im Gottesdienst

(1) Sie sind dafür mitverantwortlich, daß Gottesdienste, Amtshandlungen und Veranstaltungen in der Kirche in würdigem Verlauf und angemessenem Rahmen stattfinden. Während der Gottesdienste, Amtshandlungen und Veranstaltungen in der Kirche sind Sie anwesend und stehen dem amtierenden Pfarrer zur Verfügung.

(2) Sie sorgen für Ruhe und Ordnung in der Kirche und weisen bei starkem Besuch Plätze an. Sie sollen dazu beitragen, Störungen zu verhüten oder zu beheben, soweit Ihnen dies möglich ist; erforderlichenfalls sollen Sie im Einvernehmen mit dem amtierenden Pfarrer Störer aus der Kirche weisen.

(3) Bei Abendmahlsfeiern sorgen Sie, soweit dies nicht anderen Personen übertragen ist, mit der gebotenen Zurückhaltung für einen geordneten Zu- und Abgang zum und vom Altar. Im Bedarfsfall sorgen Sie ferner dafür, daß Brot und Wein

nachgereicht werden können. Sie haben die Statistik über die Teilnahme am Abendmahl zu führen.

(4) Nach Beendigung des Gottesdienstes, der Amtshandlung oder der Veranstaltung muß die Kirche gelüftet werden. Die Abendmahlsgeräte sind zu reinigen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 4

Aufgaben im Gemeindehaus

(1) Das Gemeindehaus ist für die verschiedenen Veranstaltungen jeweils ordnungsgemäß herzurichten und rechtzeitig zu öffnen. Alle erforderlichen Gegenstände und Geräte sind in gebrauchsfertigem Zustand bereitzustellen (z. B. Projektoren, Mikrofon, Bücher, Geschirr). § 2 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Während der Veranstaltungen im Gemeindehaus haben Sie sich in der Regel in Arbeitsbereitschaft zu halten; hiervon kann in Absprache mit dem Verantwortlichen für die jeweilige Veranstaltung abgesehen werden, wenn deren Art und Teilnehmer dies zulassen. Sofern es erforderlich ist, sind Sie verpflichtet, während der Veranstaltungen im Gemeindehaus anwesend zu sein, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und dazu beizutragen, daß Störungen vermieden oder behoben werden.

§ 5

Kirchen und sonstige Gebäude

(1) Ihnen sind die Kirche und folgende sonstige Gebäude einschließlich ihrer Einrichtungen anvertraut. Sie haben dafür zu sorgen, daß sich die Gebäude in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden. Die Kirche/sonstige Gebäude sind von bis Uhr offenzuhalten. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kirche/sonstige Gebäude in der darüber hinausgehenden Zeit verschlossen sind.

(2) Die Bedienung der technischen Anlagen (Läutewerk, Heizungen, Lautsprecher, Uhrwerk, Glocken) hat unter Beachtung der Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Sind solche Anleitungen nicht vorhanden, so sollen Sie darauf hinwirken, daß das Presbyterium sie beschafft oder Sie durch einen Fachmann einweisen läßt.

(3) Die Gebäude und ihre Einrichtungen sind sorgfältig und sachgemäß zu pflegen. Sie sorgen ferner für die Sauberhaltung des Kirchengrundstücks und die Instandhaltung von kleineren gärtnerischen Anlagen. Hierzu gehören auch das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte gemäß den behördlichen Anordnungen. Sie sind gehalten, sich notfalls für die Wartung der Geräte bei einem Fachmann Rat zu holen.

(4) Alle Gebäude und Einrichtungen sind regelmäßig auf Mängel und aufgetretene oder zu erwartende Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden haben Sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Presbyteriums, dem Kirchmeister oder dem Gemeindeamt zu melden. Aufträge an Handwerker können Sie – außer in Notfällen – nur auf besondere Anweisung erteilen. Kleinere Reparaturen sind, soweit möglich, von Ihnen selbst durchzuführen.

§ 6

Weitere Aufgaben

(1) Sie sind – unbeschadet der Rechte des Presbyteriums – für den Einsatz der Ihnen zugeteilten Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit haben Sie auch andere Ihnen übertragene, Ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern Sie Ihnen zugemutet werden können. In diesem Rahmen haben Sie auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Mitarbeiter in den üblichen Grenzen zu übernehmen.

(3) Bei Ihrem Dienst dürfen Sie sich nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Presbyteriums vertreten lassen. Eine Verhinderung haben Sie ihm unverzüglich anzuzeigen. § 20 der Küsterordnung bleibt unberührt.

§ 7

Arbeitsfreier Tag für den Sonntagsdienst

Als Ausgleich für den Sonntagsdienst erhalten Sie den als arbeitsfreien Tag.

§ 8

Änderungen der Dienstanweisung

Änderungen der Dienstanweisung erfolgen durch Beschluß des Presbyteriums. Vor einer Änderung wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

_____, den _____
(Siegel)

(Unterschriften)

Von dieser Dienstanweisung habe ich Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten.

_____, den _____

(Mitarbeiter/in)

**Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung des Rates der
Evangelischen Kirche der Union
über die Amts- und Dienst-
bezeichnung der Kirchenmusiker
vom 7. Juli 1959/4. Februar 1975**

Vom 23. Oktober 1986

Aufgrund von § 4 (2) der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959/4. Februar 1975 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

I.

Zu § 2 der Verordnung

Der Antrag eines Presbyteriums auf Verleihung des Kantortitels an einen nebenberuflichen Kirchenmusiker ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses befindet über den Antrag, nachdem der Kirchenmusikalische Ausschuß dazu Stellung genommen hat.

II.

Zu § 3 der Verordnung

(1) Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ soll nur an besonders verdiente Kirchenmusiker verliehen werden.

(2) Voraussetzungen für die Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“ sind:

- a) die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker bzw. (in Ausnahmefällen) die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker,
- b) die hauptberufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker,
- c) eine Wirksamkeit, die über den Ort der Anstellung hinausgreift,
- d) überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet.

(3) Da in der Evangelischen Kirche von Westfalen ein Amt (eine Kammer) für Kirchenmusik nicht besteht, prüft der Kirchenmusikalische Ausschuß nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt die Voraussetzungen eines für die Verleihung in Aussicht genommenen Kirchenmusikers. Das Landeskirchenamt entscheidet sodann über die Verleihung des Titels.

Bielefeld, den 23. Oktober 1986

Vorstehende Durchführungsbestimmungen werden hiermit veröffentlicht.

Bielfeld, den 13. November 1986

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 35154 IV/A 10-28

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
im Ausland im Jahre 1987**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 11. 1986
Az.: 44820/A 1-05

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1987 behilflich zu sein. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes das Wort Gottes nahegebracht werden. Es sind

weiterhin verstärkte Bemühungen in diesem Bereich erforderlich.

Je nach Urlaubsort im Ausland finden sich in den Gottesdiensten Menschen aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Konfessionen zusammen. Deswegen werden für die Durchführung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland vor allem Pfarrer, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext haben, gesucht. Gerade auch geeignete jüngere Pfarrer sollen auf diesen Dienst aufmerksam gemacht werden. Das Kirchliche Außenamt hat mitgeteilt, daß die Altersgrenze von 70 Jahren auch für diesen Dienst anzuwenden ist.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1987 Urlauberseelsorge vorgesehen ist. Die angegebenen Urlaubsorte sind je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet (Gottesdienste, Wochenveranstaltungen, persönliche Gespräche etc.):

I = Orte mit erheblichem Dienstumfang

II = Orte mit geringerem Dienstumfang

Dänemark

- I Allinge/Bornholm
Juli und August
- I Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland
Juli und August
- I Blaavand-Vejers
Juli und August
- I Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August
- II Gilleleje/Seeland
Juli und August
- I Hals/Nordjütland
Juli und August
- I Henne Strand/Westjütland
Juli und August
- I Løkken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Juli und August
- I Marielyst/Falster
Juli und August
- I Neksø/Bornholm
Juli und August
- I Nordby/Fanø
Juli und August
- I Ringkøbing und Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August
- I Kongsmark/Rømø
Juli und August
- I Raabjerg und Hulsig/Nordjütland
Juli und August

Griechenland

- I Rhodos
August

Italien

- II Arco/Gardone
Ostern, Pfingsten, Juni bis September
- I Alassio/Riviera
Ostern, Juli bis September
- I Bordighera/Riviera
Ostern, Pfingsten, September
- I Brixen/Eisacktal
Ostern, Juni bis Oktober
- I Bruneck/Pustertal
Ostern, Juni bis September
- II Capri/b. Neapel
Juni und Juli, September
- I Cattolica/Adria
Juli bis September
- I Cavallino/Adria
„Union“-Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September
- I Forte di Bibbona/südl. Livorno
Campingplatz „Casa di Caccia“
Juli und August
- II Gardone/Gardasee
Ostern, Juli und August
- I Ischia/b. Neapel
Juli, September
- I Lengmoos und Oberbozen/Südtirol
Juli bis September
- I Lido di Jesolo/Adria und Cavallino/Adria
Juli und August
- I Lignano-Pineta/Adria
Juli und August
- I Malcesine/Gardasee
Juni bis September
- I Naturns und Partschins/Südtirol
Juli und August
- I Rimini
Juli bis September
- I Schlanders/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September
- II Sulden/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte August
- I St. Ulrich/Grödnertal
Weihnachten/Neujahr, Ostern (Sonntag Judica – 2. Ostertag), Juli bis September
- I Taormina/Sizilien
April–Juni und September/Oktober evtl. auch mehrmonatiger Sonderauftrag

Jugoslawien

- I Opatija
Juli bis September
- I Porec und Rovinj
Juli bis September

Niederlande

- I Insel Ameland/Friesland
Juli bis Mitte August

- II Cadzand/Zeeland
Juli bis Mitte August
- I Callantsoog und Den Helder
nördl. Alkmaar (Julianadorp)
Juli bis Mitte August
- I Domburg und Oostkapelle/Walchern
Juli bis Mitte August
- II Egmond aan Zee/b. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- I Katwijk und Nordwijk/nördl. Den Haag
Juli bis Mitte August
- I Ouddorp und Renesse
Juli bis Mitte August
- I Petten und Schoorl/nördl. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- II Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli bis Mitte August
- I Insel Terschelling/Friesland
Juli bis Mitte August
- I Insel Texel/Nordholland
Juli bis Mitte August
- II Insel Vlieland/Friesland
Juli bis Mitte August
- II Zandvoort/b. Harlem
Juli bis Mitte August
- II Zoutelande/Walchern
Juli bis Mitte August
- Österreich**
- Burgenland:**
- I Bad Tatzmannsdorf
Juli und August
- Kärnten:**
- I Afritz/Feld a. See
Juli und August
- II Agoritschach-Arnoldstein
Juli und August
- II Arriach
Juli oder August
- I Bad Kleinkirchheim
Weihnachten/Neujahr oder v. 1. 2. – 15. 2. 1987
und August
- I Döbriach und Radenthein
Juli und August
- II Egg bei Villach
Juli und August
- II Gmünd und Fischertratten
Juli und August
- I Hermagor und Watsching/Presseger See
Juli und August
- II Klopein
Juni bis September
- I Kötschach-Mauthen u. Rattendorf
Juli und August
- I Krumpendorf und Pörtschach
Juni bis September
- I Maria Wörth
Juni bis August
- II Millstatt
Juni bis August

- I Moosburg und Velden
Juni bis September
- I Obervellach und Mallnitz
Juli und August
- I Ossiach und Tschöran
Juli und August
- II Sattendorf
Juli und August
- I Techendorf
(im Juli und August auch Greifenburg)
Juni bis September
- II Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich:

- I Baden
Juli und August
- I Bad Vöslau
Juli und August
- I Mitterbach am Erlaufsee u. Umgebung
Juli oder August

Oberösterreich:

- I Attersee und Weyregg
Juli und August
- II Bad Goisern
Juli oder August
- II Bad Hall und Kremsmünster
August
- I Bad Ischl und St. Gilgen
Mitte Juli bis Mitte August
- II Gallsbach
Juli und August
- I Gmunden
Juli und August
- II Grein a. d. Donau
Juli oder August
- I Mondsee und Unterach
Juli und August
- II Seewalchen/Rosenau
Juli oder August
- II Scharnstein
Juli
- I St. Wolfgang und Strobl
Juni bis September

Osttirol:

- I Lienz und Umgebung
Juli und August
- I Matrei und Umgebung
Juli und August

Tirol:

- I Ehrwald und Reute
Juli und August
- II Fulpmes
Mitte Juni bis Mitte September
- I Igls und Mutters
Juli und August
- I Imst und Ötz
Juli und August

- I Innsbruck und Umgebung
Juli und August
- I Jenbach und Umgebung
August
- I Kitzbühel und Umgebung
Mitte Februar bis Mitte März, Mitte Juni bis
Mitte September
- I Kufstein und Walchsee
Juli und August
- II Landeck und St. Anton
Juli oder August
- I Mayrhofen und Fügen
Pfingsten bis September
- II Neustift
Mitte Juni bis Mitte September
- I Pfunds und Serfaus
Juli und August
- I Seefeld und Telfs
Januar bis März, Mitte Juni bis Mitte September
- I Sölden und Längenfeld/Ötztal
Juli und August
- II Steinach am Brenner
Juli und August
- I Wildschönau (Niederau, Oberau, Auffach)
Juli und August
- I Wörgl/Hopfgarten und Kramsach
Juli und August

Salzburg:

- I Salzburg und Umgebung
Juli und August
- I Bad Gastein und Bockstein
Mai bis Oktober
- I Bad Hofgastein
August
- I Bischofshofen und Werfenweng
Juli und August
- I Golling und Hallein
August
- II Lofer
Juni bis August
- I Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September
- I Saalbach und Saalfelden
Juli oder August
- I Wagrain und St. Johann
Juli und August
- I Zell am See und Kaprun
Juli und August

Steiermark:

- I Admont und Liezen
Juli und August
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August
- II Bad Gleichenberg
Juli oder August
- I Murau und Tamsweg
Juli und August
- I Ramsau
August

Vorarlberg:

- II Bludenz
Juli und August
- II Bregenz
Juli und August
- II Dornbirn
Juli und August
- II Feldkirch
Juli und August
- I Gaschurn und Schruns
Juli und August
- I Lech am Arlberg
Juli und August
- II Schruns
Juni und September

Spanien

- I Playa de Aro
Juli und August

Langzeit-Urlauberseelsorge

- I Abano Terme/Italien
mehrmonatiger Sonderauftrag von Mitte März
bis Mitte Oktober
- I Teneriffa (Süden)/Spanien
mehrmonatiger Sonderauftrag von November
bis April

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind auch beim Landeskirchenamt erhältlich.

Der Pfarrer trägt die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchliche Außenamt gewährt für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist:

- **Grundbetrag**
(Unterkunft und Verpflegung) 700,- DM
bei einem Dienst in Österreich 650,- DM
- **Fahrtkostenpauschale**
je nach Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Sitz der Leitung der Gliedkirche des Pfarrers und seinem Dienstort nach drei Zonen gestaffelt:
Zone A (bis etwa 300 km) 80,- DM
Zone B (etwa 300–700 km) 200,- DM
Zone C (mehr als 700 km) 300,- DM
- Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Ev. Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von öS 700,-
= ca. 100,- DM.
- Für Langzeiturlauberpfarrer in Abano Terme und auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung.

Für einen vierwöchigen Dienst in einem Ort der Kategorie I (s. Liste) wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen und für einen Dienst in einem Ort der Kategorie II wird ein Sonderurlaub von 7 Kalendertagen gewährt.

Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 11. 1986
Az.: 45715/C 10–15

Für die Zeit vom 27. Juli bis 24. August 1987 wird für einen Kurpredigerdienst in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg (Kirchenkreis Arnsberg) ein(e) Pfarrer(in)/Pastor(in) gesucht. Grundlage für den Dienst sind die Richtlinien für den Kurpredigerdienst in der Ev. Kirche von Westfalen vom 10. 6. 1983 (KABl. S. 101). Bewerbungen für diesen Kurpredigerdienst sind baldmöglichst an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. In dem Bewerbungsschreiben ist anzugeben, ob und wann der Bewerber schon einmal als Kurprediger tätig war.

Bei einem vierwöchigen Kurpredigerdienst im Jahr wird bei Pfarrern/Pastoren(innen) der Ev. Kirche von Westfalen die Hälfte der Zeit nicht auf den Urlaub des Kurpredigers angerechnet.

Neben der Vergütung für vier Wochen in Höhe von 600,- DM werden die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise zwischen Heimatort und Ort des Kurpredigerdienstes in Höhe des Bahntarifs 2. Klasse erstattet. Die Kirchengemeinde stellt dem Kurprediger für seine Person freie Unterkunft zur Verfügung. Sofern der Kurprediger seine Familie mitbringt, sorgt die Kirchengemeinde für eine angemessene Wohnung. In diesem Fall muß der Kurprediger jedoch einen Eigenanteil übernehmen, über den jeweils zu entscheiden ist.

Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 7. Juli 1986

Die Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen ist durch Gründung im Jahre 1818 aufgrund der Neugliederung der Kirchenprovinz Westfalen von 1815 (Amtsblatt der königlichen Regierung Minden, Jahrgang 1818, Seite 358 ff.) entstanden.

In ihm sind unter Berücksichtigung späterer Kirchengemeindeteilungen bzw. Neugründungen heute folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

Brochterbeck, Hörstel, Ibbenbüren, Kattenvenne, Ladbergen, Ledde, Leeden, Lengerich, Lengerich-Hohne, Lienen, Lotte, Mettingen, Neuenkirchen-Wettringen, Recke, Rheine-Jakobi, Rheine-Johannes, Schale, Tecklenburg, Wersen, Wersenbüren, Westerkappeln.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt einen Anker; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Tecklenburg“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand beteht aus dem Superintendenten,

dem Synodalassessor,
dem Scriba
und weiteren neuen Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Theologie und Gemeinde
- b) Gottesdienst und Kirchenmusik
- c) Mission und Oekume
- d) Kindergarten
- e) Schulfragen und Katechetik
- f) Berufliche Schulen
- g) Finanzen und Planung
- h) Erwachsenenbildung
- i) Ausschuß für Jugendarbeit
- j) Ev. Krankenhaus Lengerich (Kuratorium)
- k) Nominierung
- l) Rechnungsprüfung
- m) Sonderschule GB (Kuratorium)
- n) Freizeit und Erholung

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand könne für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse sollen neun Mitglieder haben, wovon mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder der Kreissynode angehören muß.

(3) Für die Kuratorien und den Rechnungsprüfungsausschuß gilt folgende Sonderregelung:

- a) Das Kuratorium des Ev. Krankenhauses Lengerich besteht aus sieben Mitgliedern, fünf Mitglieder werden von der Kreissynode gewählt und zwei Mitglieder aus dem Kreissynodalvorstand entsandt.
- b) Die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung des Kuratoriums Sonderschule GB wird in der Satzung geregelt.
- c) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Kreissynode für vier Jahre gewählt (entsprechend § 2 Rechnungsprüfungsordnung vom 12. 8. 1971 mit der Änderung von 1976, Kirchliches Amtsblatt 76, S. 80).
- d) Der Ausschuß für Jugendarbeit hat 13 Mitglieder.

(4) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzenden Beschlüssen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(5) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(6) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und die Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt, Aufgaben

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt errichtet, mit derzeitigem Sitz in Lengerich.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Tecklenburg – Kreiskirchenamt –“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten oder Angestellten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden auf das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der angeschlossenen Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit, falls hierfür eine besondere Ermächtigung der Kirchengemeinde vorliegt. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die angeschlossenen Kirchengemeinden Auszüge aus

den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Die Kreissatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Kirchenkreis Tecklenburg Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Dr. Wilkens Bastert, Pfarrer
Superintendent Syn.-Assessor

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 12. August 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dringenberg
Az.: 31460/Tecklenburg I

Änderung der Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 10. 1986
Az.: 42122/Bottrop-Gemeindeverband 1

Die Verbandsvertretung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop hat am 15. Mai 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

„§ 5 Abs. 3 wird um den folgenden Unterabsatz e) ergänzt:

e) Kindergartenarbeit

Aufgaben

1. Pflege des Kontaktes zu den anderen Fachausschüssen des Verbandes, dem Ev. Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe, anderen Trägern der Kindergartenarbeit im Bereich des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop und den zuständigen kommunalen Dienststellen.
2. Wahrnehmung und Durchführung der in der Ordnung der Kindergärten im Verband Evan-

gelischer Kirchengemeinden in Bottrop aufgeführten Aufgaben.

3. Beratung der Elternräte und Kindergartenräte sowie der Presbyterien.

4. Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen in den Kindergärten.“

Vorstehenden Beschluß des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop vom 15. Mai 1986 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in ihrer Sitzung am 24./25. Sept. 1986 gem. § 5 Abs. 5 des Verbandsgesetzes (KABl. 1971 S. 6) genehmigt und hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Ergänzung des § 5 Abs. 3 der Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop um den Unterabschnitt e) Kindergartenarbeit entsprechend dem Beschluß der Verbandsvertretung vom 15. Mai 1986 wird genehmigt.“

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hattingen-Witten wird eine (5.) Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 29. September 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Stiewe Dringenberg
Az.: 3787/85/Hatt.-Witten VI/5

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, wird eine (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 29. September 1986

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Stiewe Dringenberg

Az.: 34066/85/Billerbeck-Nott. 1 (2)

Berichtigung

Im KABl. Nr. 7/1986 muß es in der BAT-Anwendungsordnung bzw. im Text des BAT-KF richtig heißen

- auf Seite 138 unter Nr. 7 Buchst. a in der 2. Zeile „Auftrag“ (statt „Antrag“)
- auf Seite 139/140 unter Nr. 18 in den mit Buchst. b und c eingefügten Bestimmungen und auf Seite 156 in den kursiv gedruckten Texten des § 29 Abschn. B Absatz 7 und 9 jeweils: „... Absätze 2, 5 und 6...“
- auf Seite 158 im Unterabs. 2 des § 36 Abs. 1 jeweils in der grammatisch zutreffenden Form: „Vorvormonat“ (statt „Vormonat“).

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 11. 1986
Az.: A 6–02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen feststellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen
2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1986 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Die neuere Diskussion um Alter und Hintergrund des alttestamentlichen „Monotheismus“ (seit 1970)
- b) Der Kampf Jakobs am Jabbok. Eine literarische und inhaltliche Beurteilung von Gen. 32,23–33.
- c) Das Schicksal des Jahwisten in der Forschung der letzten 20 Jahre
- d) Das Problem des ewigen Lebens in Ps 49 und 73

Neues Testament

- a) Johannes der Täufer: Gerichtsbote vor dem Ende oder Vorbote Jesu?
- b) Die „Titel“ in Mk 14,55–65; 15,1–39
- c) Die Paränese des Philipperbriefes und ihr theologischer Zusammenhang mit dem Christuslied Phil 2,6–11
- d) Die Gestalt des Petrus im Markusevangelium

Kirchengeschichte

- a) Der Augsburger Religionsfriede von 1555 und seine Bedeutung für die neuzeitliche Kirchengeschichte Deutschlands
- b) Christus und die Heilsgeschichte bei Irenäus

Systematische Theologie

- a) Welche Bedeutung hat die empirische Kirche für die ekklesiologischen Entwürfe von G. Ebeling, W. Huber und J. Moltmann?
- b) Die Allmacht Gottes und das Leiden der Menschen. Das Theodizeeproblem in der evangelischen Theologie seit 1970.

Praktische Theologie

- a) Evangelium und Bildung nach Karl Barth
- b) Predigt und Prediger bei Ernst Lange – Darstellung und Kritik –

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1986 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Sünde – ein unzeitgemäßer Begriff?
2. Der Mensch als Schöpfer des Lebens – Human-genetik und die ethische Frage.
3. Die Konfirmation – Probleme der Volkskirche

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst aufgenommen sind:

stud. theol.	Bitter, Klaus-Werner
	Brienne, Daniela
	von Campenhausen, Johannes
	Drees, Michael
	Eichler, Wolfram
	Giebel, Martin
	Gössling, Thomas
	Gradt, Wolfgang
	Große, Hans
	Grundhoff, Ursula
	Hallwaß, Hans
	Hansel-Krug, Silke
	Heidenreich, Hans
	Hölscher, Hans-Hermann
	Höltershinken, Ulrich
	Husmann, Arnulf
	Kirschke, Susann
	Kastens, Antje
	Kordak, Armin
	Korte, Carl-Dietrich
	Kracht, Gerhard
	Kube, Wolfgang
	Leue, Reinhard
	Liedtke, Peter
	Liedtke, Volker
	Matheus, Frank

Mörs, Annette
 Peters, Lieselotte
 Reihls-Kirsch, Sigrid
 Rolf, Rüdiger
 Rottmann, Hermann
 Rüther, Otmar
 Scheuer, Hans Günter
 Stiftel, Daniela
 Straßburg, Klaus-Dieter
 Stuke, Dietmar
 Sturm, Michael
 Wilking, Wilhelm
 Worms, Birgit
 Wulf, Dietrich

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner be-
 standen:

stud. theol.

Bäumer, Hans-Jürgen
 Belter, Detlef
 Benus, Cornelia
 Bertram, Ingolf
 Böning, Manfred
 Brünger, Hartmut
 Bultmann, Christoph
 Dettmer, Jan-Michael
 Dietrich, Andreas
 Faber, Martin
 Henning, Petra
 Hubbertz, Hans
 Jäckel, Renate
 Küsgen, Dirk
 Land, Helma
 Lepperhoff, Kirsten
 Leuning, Anke
 Lipke, Ulrike
 Litschel, Ulrike
 Meyer, Dagmar
 Neuser, Bernd
 Nowak, Gerhard
 Otterstein, Herbert
 Palm, Judith
 Peters, Christoph
 Reinhardt, Imke
 Röger, Bernd-Heiner
 Salberg, Thomas
 Schneider, Barbara
 Solty, Hans-Joachim
 Stuwe-Anton, Barbara
 Wehde, Klaus-Peter

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in

Ammermann, Norbert
 Bartelheimer, Bernd
 Biermann, Wilhelm
 Borries, Jan-Christoph
 Braun, Thomas
 Braun-Schmitt, Anne
 Buhlmann, Frank
 Cramer, Eckhard
 Dreger, Raimund
 Eerenstein, Martin
 Ellgaard, Kurt
 Eltzner-Silaschi, Antje
 Feldmann, Ulrich
 Fey, Ingeborg
 Gossens, Martin
 Günther, Brigitte
 Hamel, Ute

Henschel, Karl
 Dr. Herbst, Michael
 Hermann, Friedrich-Wilhelm
 Hermjakob, Hartmut
 Hilgendiek, Heike
 Huneke, Andreas
 Jendral, Peter
 Kampmann, Jürgen
 Kölsch, Reinhard
 Kröckert, Hans-Jörg
 Kuhn, Andres Michael
 Kuhn, Liebgard
 Lassen, Christian
 Lehmann, Burkhard
 Lengenfeld, Heike
 Lorsbach, Bernd
 Mayer-Ullmann, Peter
 Meyer, Ulrike
 Möhrke-Schreiner, Birgit
 Müller, Burkhard
 Neuhaus, Rolf
 Paulsmeyer, Gudrun
 Polenske, Udo
 Postzich, Michael
 Sinn, Ilse
 Sinn, Peter
 Schäfer, Bernd
 Schmidt, Volker
 Schuchardt, Detlev
 Steinmann, Ulrike
 Thomas, Beate
 Warns, Rose-Maria
 Webel, Thomas
 Wehn, Martin
 Winterhoff, Peter-Wilm
 Ziegler, Norbert
 Ziemssen, Kristina
 Zywitz, Brigitte
 Zywitz, Paul-Gerhard

Darüber hinaus wurden in den Hilfsdienst berufen:

Kirsch, Helmut
 Dr. Nebe, Gottfried
 Oertel, Wilfried

Als Prediger wurde in den Hilfsdienst berufen:

Strehlau, Andreas Gustav

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner
 bestanden:

Gilch-Messerer, Astrid
 Heinicke, Irmhild
 Jähnichen, Traugott
 Mustroph, Martin

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Horst-Hermann B a s t e r t am
 26. Oktober 1986 in Buer-Scholven;
 Pastorin im Hilfsdienst Annette Bethlehem am
 9. November 1986 in Rauxel;
 Pastor im Hilfsdienst Hartmut Behtlehem am
 9. November 1986 in Rauxel;
 Pastor im Hilfsdienst Udo B u ß m a n n am 5. Okto-
 ber 1986 in Ochtrup;
 Pastorin im Hilfsdienst Gabriele D u d d a am
 9. November 1986 in Rauxel;

Pastorin im Hilfsdienst Christine Fischer am 19. November 1986 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Horst Fißmer am 19. Oktober 1986 in Minden;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Fues am 16. November 1986 in Schwerte;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Gluche am 12. Oktober 1986 in Bergkamen-Oberaden;

Prediger im Hilfsdienst Klaus Goy am 2. November 1986 in Friedrichsdorf;

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Gröning am 9. November 1986 in Bochum-Querenburg;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Heckmann am 9. November 1986 in Fröndenberg;

Pastorin im Hilfsdienst Annedore Methfessel am 2. November 1986 in Höxter;

Pastor im Hilfsdienst Horst Spillmann am 19. Oktober 1986 in Rheine-Jakobi;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Stüwe am 2. November 1986 in Werries;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Visser am 28. September 1986 in Dornberg;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Weißbach am 21. September 1986 in Löttringhausen;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Wisniewski am 5. Oktober 1986 in Hagen-Eilpe.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Krimhild Ochse, Gliedorf, zum 15. November 1986.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Günter Bergholz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warstein (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Andreas Detert, Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Peter Gräwe zum Pfarrer der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Dr. theol. Wilfried Groll, Auslandspfarrer in Brasilien, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Linden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Klink zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Beverungen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Lengersen zum Pfarrer Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Heinz Lochno zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Klaus Marquard, Ev. Kirchengemeinde Drewes-Süd, Kirchenkreis Recklinghausen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Manfred Rausch, Kirchenkreis Soest,

zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Sombrowsky zum Pfarrer der Ev. St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Heinrich Gerhard Wagnier, Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd.

Beurlaubt ist:

Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Bückendorf, Kirchenkreis Vlotho (§ 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PfdG).

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrerinnen Jutta Fröhlich, Ev. Kirchengemeinde Herbede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, (§ 61 a Absatz 1 PfdG);

Pfarrer Rainer Wutzkowsky, Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, infolge Freistellung für einen Auslandsdienst in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lima, Peru.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Gottfried Kühn, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hessen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. November 1986;

Pfarrer Ernst Petersen, Pfarrer der Ev.-reform. Petri-Kirchengemeinde zu Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. November 1986;

Pfarrer Heinz Steinbach, Pfarrer im Landespfarramt für Polizei und Zoll, zum 1. November 1986;

Pfarrer Theodor Waschke, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dorsten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum 1. Dezember 1986.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Walter Breer, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 17. November 1986 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Dreisbach, zuletzt Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V., Soest, am 29. Oktober 1986 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Küster, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Minden, am 25. Oktober 1986 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Mirus, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 20. Oktober 1986 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer Dietrich Niemann, Ev. Kirchengemeinde Quelle-Brock, Kirchenkreis Gütersloh, am 22. November 1986 im Alter von 50 Jahren;

Landeskirchenrat i. R. Hermann Schmidt am 26. September 1986 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto Schöner, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, am 9. November 1986 im Alter von 81 Jahren;

Pastor i. R. Kurt Ziesen, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg, am 1. November 1986 im Alter von 69 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) die Kreisfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

2. Kreisfarrstelle Schwelm als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld (Patronatspfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberaden, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

c) die landeskirchlichen Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, zu richten sind:

1. Pfarrstelle des Landesamtes für Polizei und Zoll, Selm-Bork;

Pfarrstelle für die Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden, Schwerte-Villigst.

Die I. Verwaltungsprüfung 1986 der Evangelischen Kirche von Westfalen haben bestanden:

Balen, Kornelia
 Bosse, Heike
 Breiter, Thomas
 Büge, Susanne
 Kivelitz, Astrid
 Kluge, Jürgen
 Knop, Anette
 Mellies, Ernst-August
 Morscheuser, Petra
 Pietsch, Ulrike
 Pusedrowski, Hans
 Simon, Heike
 Soboll, Kerstin
 Steer, Marlies
 Titkemeyer, Brigitte
 Voss, Heike
 Wagemann, Gudrun
 Wippler, Monika

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Andres Becker, Fontanestraße 38, 4250 Bottrop;

Martina Bergler, Viehstraße 64, 4904 Enger;

Ralf Beunker, Zillestraße 57, 4980 Bünde;

Gabriele Blodau, Am Wäldchen 3 a, 4355 Waltrup;

Martin Buschmann, Ludwigstraße 41, 4690 Herne 2;

Michael Dierks, Am Beisenbusch 1, 4270 Dorsten 1;

Anke Hammer, Friedgrasstraße 16A, 4690 Herne 2;

Kerstin Harms, Gustav-Adolf-Straße 13, 4800 Bielefeld 1;

Jens Heemeier, Brüderstraße 25, 4972 Löhne 2;

Myriam Heidemann, Am Eickhof 7, 4902 Bad Salzuflen 1;

Barbara Jansen, Ortsieker Weg 52, 4900 Herford;

Ulrike Knappmann, Paul-Schneider-Straße 66, 4980 Bünde;

Hanns-Jürgen Koch, Habichtsweg 3 a, 4905 Spenge;

Bernd Kortmann, Flottmannstraße 104, 4690 Herne 1;

Ivo Masanek, Merveldtstraße 9, 4370 Marl;

Volker Mester, Im Himmelreich 6, 4901 Hiddenhausen-Eilshausen;

Jürgen Oberschmidt, Bahnstraße 17, 4986 Rödinghausen;

Martina Obrock, Bahnhofstraße 6, 4986 Rödinghausen;

Christoph Offermann, Schaeferstraße 96, 4690 Herne 1;

Dorothea Redeker, Lutherstraße 6, 4980 Bünde;

Siegward Reichwald, Jöllenbecker Straße 193, 4800 Bielefeld 1;

Ingrid Rossa, geb. Temme, Magdeburger Straße 81, 4690 Herne 2;

Regine Schaffelder, Hohenrodstraße 13, 4690 Herne 1;

Herbert Andreas Schiemann, Borkener Straße 167, 4270 Dorsten 21;

Manuel Schilling, Wiesestraße 65, 4900 Herford;

Claudia Schröder, Inselweg 28, 4980 Bünde;

Holger Schwark, Hans-Böckler-Str. 20, 4350 Recklinghausen;

Ulrike Tschentscher, Wakefieldstraße 38, 4620 Castrop-Rauxel.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

„**Lexikon für Theologie und Kirche**“. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Hrsg. von Josef Höfer und Karl Rahner. 14 Bände (zuerst erschienen 1957 bis 1968), Verlag Herder, Freiburg, Sonderausgabe 1986, rund 10 000 S., Pb. 398,- DM (ab 1. 1. 1987: 498,- DM).

Das weltweit bekannte und geschätzte katholisch-theologische Lexikon – ein Pendant zur evangelisch-theologischen RGG – ist als Paperbackausgabe neu erschienen. Einige Zahlen: 22000 Stichwörter, 103 Karten, 557 Abbildungen, 2700 Mitarbeiter. Die Gliederung des Werkes: 1. das Hauptwerk (Bände 1–10); der Registerband (Band 11); die Ergänzungsbände „Das zweite Vatikanische Konzil“ (Bände 12–14).

Die Aufgabe beschrieben die Herausgeber im Vorwort zum ersten Band wie folgt: Durch die Größe des Lexikons „soll ermöglicht werden, daß sowohl in den systematischen Fächern wie auch . . . in den historischen Zweigen der Theologie den zentralen Themen der Theologie so viel Raum gewährt werden kann, daß mehr als eine bloße erste Information über sie möglich ist und so – dahin geht wenigstens unser redliches Bemühen – das Lexikon da und dort sogar mehr wird als eine bloße getreue Inventarisierung der schon fertigen Ergebnisse in der katholischen Theologie.“

Die von den Herausgebern gestellte Aufgabe ist erfüllt worden. Die Sonderausgabe kann heute gute Dienste tun. K.-F.W.

Marc Chagall/Klaus Mayer: „**Die Chagall-Fenster zu St. Stephan in Mainz**“, Echter-Verlag, Würzburg, 1986,

Bd. 1: Das Mittelfenster: „**Der Gott der Väter**“, 54 S., davon 30 S. Vierfarb-Tafeln, 38,- DM;

Bd. 2: Die flankierenden Mittelfenster: „**Ich stelle meinen Bogen in die Wolken**“, 82 S., davon 40 S. Vierfarb-Tafeln, 48,- DM;

Bd. 3: Die seitlichen Fenster: „**Herr, mein Gott, wie groß bist Du!**“, 78 S., davon 40 S. Vierfarb-Tafeln, 48,- DM;

Bd. 4: Die Querhausfenster: „**Die Himmel der Himmel fassen dich nicht**“, 64 S., davon 16 S. Vierfarb-Tafeln, 48,- DM; Kassette der Bände 1–4 incl. Schuber 195,- DM.

Die Vierfarb-Tafeln sind einseitig bedruckt; alle Bände haben einen vierfarbigen Einband.

Die Chagall-Fenster der katholischen Kirche St. Stephan in Mainz sind weltbekannt. Sie können als Vermächtnis Chagalls bezeichnet werden, denn der über 90jährige Künstler hat noch an diesen Fenstern gearbeitet. Daß er immer wieder neue Fenster in der Kirche gestaltete, ist dem Pfarrer von St. Stephan, Msgr. Klaus Mayer, zu danken. Der Künstler und der Pfarrer sind mit dem Entstehen der Fenster zu Freunden geworden. So kann Klaus Mayer, aufs engste mit dem Werk Chagalls vertraut, dem Betrachter die verschiedenen Dimensionen der Bilder erschließen. Die Texte sind sowohl kunstgeschichtlich wertvolle Erklärungen als auch von der Tiefe der Wirklichkeitsschau Chagalls erfüllte Meditationen. Klaus Mayer führt uns an Bilder heran, die nicht in einem Museum, sondern in einer Kirche zu sehen sind, in der Gottesdienste gefeiert werden. So wollte Chagall die Fenster verstanden wissen: als Bilder im liturgisch geprägten Raum.

Wer die Bände in die Hand nimmt und schaut und liest, ist fasziniert. Wer möchte nun nicht die Bilder in Mainz, die Originale, betrachten!? Aus den Meditationen zu den Bildern, die Pfarrer Mayer regelmäßig samstags und sonntags in der Kirche hält, sind die Texte erwachsen. Immer im unmittelbaren Umgang! Immer im je neuen Schauen!

Die Bilder zeigen die Themen der Heilsgeschichte von der Schöpfung bis zum neuen Jerusalem. In der Mitte das Krippenkind und der Gekreuzigte – schon als Herr und Heiland.

Hier müssen Andeutungen genügen. Jeder sollte selbst schauen, entdecken, schauen . . . Die Kassette ist ein großartiges Geschenk. K.-F.W.

Der Suhrkamp- und der Insel-Verlag in Frankfurt/M. sind – als Verlagsgemeinschaft – im deutschsprachigen Raum oft Vorreiter sowohl in belletristischer als auch in wissenschaftlicher Literatur. Hier werden neue Impulse zu neuen Tendenzen; hier wagt es der Verleger, auch schwierige Bücher zu veröffentlichen; hier gilt nicht geistiger Fraktionszwang, sondern hier kommt es auf Argumentation an. Die beiden Verlage haben ihre eigenen „sola“-Formeln: allein Qualität; allein geistige Freiheit; allein umfassende Klarheit. Das führt zu einer Pluralität im besten Sinne. Darum sind diese Verlage für den Theologen besonders interessant. Wir stellen eine Auswahl neuerer Literatur vor und beschränken uns nicht auf die allerneuesten Titel.

Beginnen wir mit einem kirchlich vertrauten Bereich! Suhrkamp war und ist der Verlag Rudolf Alexander Schröders; etliche Bände der gesammelten Werke sind noch lieferbar. Jetzt liegt eine Auswahlgabe vor:

– Rudolf Alexander Schröder: „**Fülle des Daseins. Bürger – Weltmann – Christ – Mittler – Dichter**“ Ausgewählt von Siegfried Unseld (st 1029), 1984, 633 S., Pb. 24,- DM.

Der Verleger selbst hat zu den im Untertitel genannten Stichworten treffende Texte ausgewählt: Erzählungen, Briefe, Erinnerungen, Essays, Übersetzungen, Predigten, Gedichte und Lieder. Wenn im „Evangelischen Kirchengesangbuch“ sechs Lieder Schröders verzeichnet sind, sollte es wichtig sein, in der Gemeinde auch den „anderen“ Schröder wert zu machen. Das kann anhand dieses Buches geschehen. – Ein Wunsch: Vielleicht könnte bald eine mehrbändige Ausgabe der Werke Schröders erscheinen.

Nicht weniger bekannt als der Protestant Schröder ist der Katholik Reinhold Schneider. Es liegt die folgende Ausgabe vor:

- Reinhold Schneider: **„Gesammelte Werke“**. Zehn Bände. Im Auftrag der Reinhold Schneider-Gesellschaft hrsg. von Edwin Maria Landau, 1977–1981, 5086 S., Ln. 452,- DM.

Der Leser hat alles, was er braucht: einen gut edierten Text, eine Bibliographie und Anmerkungen sowie jeweils ein Nachwort des Bandherausgebers. Nach dieser Ausgabe wird Reinhold Schneider zitiert. Man kann hier blättern und wird sich in jedem Band „festlesen“: in den großen Romanen und Erzählungen, in den Essays und Gedichten, in den religiösen Ansprachen und Aufsätzen, schließlich in dem noch immer zu wenig bekannten abschließenden Werk: „Winter in Wien“. In diesem Tagebuch am Ende seines Lebens gibt sich Schneider Rechenschaft über Glauben und Unglauben. Ein ganz und gar ehrliches, fast möchte man sagen: schonungsloses Werk! „Wer sich in den Nicht-Glauben nicht ernsthaft versetzt, kann ihn nicht bestreiten, heute jedenfalls nicht.“ Schneider führt uns vor die letzten Fragen: „Ich fühle, daß solche Fragen mich isolieren und die Menschen enttäuschen oder verletzen, die noch ein wenig von mir hielten oder Trost suchen, ohne bekümmert zu sein. Die Theologie kann solche Probleme auflösen, vernichten nicht aber den Lebensgehalt, die Daseinserfahrung, die ihr Wurzelgrund sind.“ Schneider ist modern; jeder, der sich an der Friedensdebatte beteiligt, sollte Schneiders Texte zur Sache kennen. Die große Ausgabe der Werke Schneiders erschließt uns ein weites Feld.

Von etlichen großen Autoren des Verlags liegt eine kleine Auswahl vor – für den eiligen Leser, der zum beständigen Leser werden soll:

- Reinhold Schneider: **„Lektüre für Minuten“**. Gedanken aus seinen Büchern und Briefen. Auswahl und Nachwort von Pirmin Meier, 1980, 208 S., Pb. 12,- DM.

Von zwei großen deutschsprachigen Lyrikern unseres Jahrhunderts finden wir ebenfalls gesammelte Werke:

- Paul Celan: **„Gesammelte Werke“**. Fünf Bände. Hrsg. von Beda Allemann und Stefan Reichert unter Mitwirkung von Rudolf Bücher, 1983, 2547 S., Ln. 180,- DM;
- Peter Huchel: **„Gesammelte Werke“**. Zwei Bände. Hrsg. von Axel Vieregge, 1984, 949 S., Ln. 128,- DM.

In den ersten beiden Büchern der Werke Celans liegen die acht Gedichtbände vor, die der Dichter selbst zum Druck vorbereitet hat. Der dritte Band

enthält weitere Lyrik, dazu Prosa und Reden. In den zwei letzten Bänden sind Celans Übersetzungen aus sieben Sprachen abgedruckt – zusammen mit den Originaltexten. Celans Gedichte gelten als hermetisch; kaum jemand hat die Schrecken unseres Jahrhunderts so eindrücklich in Verse gefaßt wie dieser Dichter. Ich erinnere an das bekannte Gedicht: „Todesfuge“. Damit hat Celan der Meinung widersprochen, es könne nach Auschwitz kein Gedicht mehr geben. Der Dichter, im heutigen Rumänien geboren, Jude, deutschsprachig aufgewachsen, lebte in seinen letzten Jahren in Paris: immer schwermütig, immer erinnert an die Eltern, die er nicht – wie ein Freund – ins KZ begleitete. Die Schwermut trieb Celan in den Tod. Ein Dichter des Todes? Ja und Nein. Denn immer bricht sich in diesem gebrochenen Leben neues Leben Bahn. – Hans-Georg Gadamer hat in seinem Band „Wer bin Ich und wer bist Du?“ eine großartige Interpretation zu Celans „Atemkristall“ vorgelegt (BS 352, 1986, 156 S., Pb. 14,80 DM).

Nun zu Peter Huchel! Die beiden vorliegenden Bände enthalten Anmerkungen zur Edition, die Vita und ein alphabetisches Verzeichnis der Gedichttitel und -anfänge. Im ersten Band sind die Gedichte gesammelt; der zweite Band bringt Hörspiele, Filmnovellen, kleine Prosa, einige Briefe und Interviews. Huchels Werk ist – quantitativ gesehen – nicht groß, und dennoch hat uns der Dichter viel gegeben. Er lebte zunächst in der DDR, war der Regierung nicht mehr genehm und siedelte schließlich in die Bundesrepublik über. Natur und Erinnerung in seinen Gedichten geben ein Ganzes des Lebens. Das folgende Gedicht wird viele bewegen: „Dezember 1942. – Wie Wintergewitter ein rollender Hall. / Zerschossen die Lehmwand von Bethlehems Stall. // Es liegt Maria erschlagen am Tor, / Ihr blutig Haar an die Steine fror. // Drei Landser ziehen verummmt vorbei. / Nicht brennt ihr Ohr von des Kindes Schrei. // Im Beutel den letzten Sonnenblumenkern, / Sie suchen den Weg und sehen keinen Stern. // Aurum, thus, myrrham offerunt . . . / Um kahles Gehöft streicht Krähe und Hund. // . . . quia natus est nobis Dominus. / Auf fahlem Gerippe glänzt Öl und Ruß. // Vor Stalingrad verweht die Chaussee. / Sie führt in die Totenkammer aus Schnee.“ – Ein Weihnachtsgedicht? Der Theologe in unserer Zeit muß sich mit diesen Zeilen beschäftigen. Er muß es vielleicht aushalten, bevor er predigt. Peter Huchel ist kein bequemer Dichter. Aber er ist wahrhaftig.

Der Suhrkamp-Verlag hat sich schon früh für moderne polnische Literatur eingesetzt. Hier ein Beispiel. Pars pro toto!

- **Ein Jahrhundert geht zu Ende. Polnische Gedichte der letzten Jahre**. Hrsg. und ins Deutsche übertragen von Karl Dedecius. Mit einem Situationsbericht von Adam Zagajewski (es NF 216), 1984, 120 S., br. 9,- DM.

Eine erregende Anthologie mit einem ebenso erregenden Situationsbericht! Der Band läßt uns in das heutige Leben in Polen tiefer sehen als journalistische Dutzendware.

Vielen sind aus vergangenen Jahrzehnten die besonders hübsch gestalteten Bändchen der Insel-

Bücherei bekannt; sie gehören zu den schönen Büchern in unserem Land. Aber nicht nur das Äußere besticht, sondern auch die Titel sind immer wieder beglückend. Ich nenne nur einen soeben erschienenen Band:

- „**Li-Tai-Pe. Nachdichtungen von Klabund**“. Mit Zeichnungen und Aquarellen und einem Nachwort von Hann Trier, 1966, 50 S., br. 14,- DM.

Fernöstliche Dichtung in der Sprache Klabunds und die Bilder ergeben ein disparates Ganzes, das sich erst im Leser zu einer Einheit verbindet.

Zum Schluß der Lyrik Gedichte und Interpretationen in Anthologien! Ich stelle den letzten Band einer inzwischen berühmten Reihe vor:

- „**Frankfurter Anthologie**“. Neunter Band. Gedichte und Interpretationen. Hrsg. von Marcel Reich-Ranicki, 1985, 315 S., Ln. 29,- DM.

In der Wochenendbeilage der FAZ erscheint seit vielen Jahren ein Gedicht mit einer Interpretation. Marcel Reich-Ranicki sammelt die Beiträge, die höchst anregend sind. Die Reihe der Dichter beginnt bei Walther von der Vogelweide und endet bei Friederike Roth; Goethe ist nie vergessen. Eine Sammlung, die fortgesetzt wird. Wir warten auf den zehnten Band.

Zur Prosa! Zuerst eine der besonders schön gestalteten Insel-Kassetten:

- Felix Timmermanns: „**Jubiläumsausgabe**“. Vier Bände, 1986, 1070 S., Pb. 48,- DM.

Flämischer Beitrag zur Weltliteratur! Die Ausgabe enthält neben dem „Jesuskind in Flandern“ den Roman „Pallierter“, „Das Tryptichon von den Heiligen Drei Königen“, die Romanbiographie „Pieter Bruegel“ sowie die gesammelten Erzählungen. Fast immer ist Flandern der Schauplatz dieser Geschichten: ein Lob auf dieses Land. Es ist eine andere, versunkene Welt, die jedoch immer ins Heute greift. Timmermanns hat seine Schriften selbst illustriert. Man muß sich Zeit zum Lesen und Schauen geben. Die Kassette ist ein schönes Geschenk.

- Clarin: „**Die Präsidentin**“. Roman. Mit einem Nachwort von F. R. Fries, 1985, 880 S., Ln. 48,- DM.

Ein Klassiker aus der spanischen Geschichte des 19. Jahrhunderts! Die Geschichte einer Provinzstadt: ein pensionierter Gerichtspräsident und seine Frau; die örtliche Kirche; die „bessere“ Gesellschaft. Das alles mit Sarkasmus erzählt. So war Spanien im 19. Jahrhundert. Wer die heutige Lage des Landes zu beurteilen wagt, muß die Geschichte kennen. Der Roman ist voller Details aus Alltag und Sonntag.

Im folgenden sei die wichtigste Werkausgabe dieses Jahres vorgestellt:

- Wolfgang Koeppen: „**Gesammelte Werke in sechs Bänden**“. Hrsg. von Marcel Reich-Ranicki in Zusammenarbeit mit Dagmar von Briel und Hans-Ulrich Treichel, 1986, 2900 S., Ln. 260,- DM.

Der Verlag hat diese Ausgabe zum 80. Geburtstag Koeppens publiziert. Nun hat der Leser – endlich! – fast alle Veröffentlichungen des Autors zur Hand, kann vergleichen, kann „springen“ von

der breiten zur knappen Geschichte. Es wird deutlich, daß Koeppen auch ein Meister der kleinen Form ist: Band 6 enthält Essays und Reflexionen, die z. T. nach ihrer Erstveröffentlichung in den 30er Jahren nicht mehr zugänglich waren. Koeppen ist ein unbestechlicher Literaturkritiker; er stellt „Porträts der Meister“ vor (z. B. Balzac, den „gewaltigen Verschwender“); er schreibt „über Zeitgenossen und Weggefährten“. Im vierten und fünften Band sind „Berichte und Skizzen“ vereinigt: zunächst große Reiseberichte (Rußland, Italien, Nordamerika, Frankreich). Bestens Feuilleton! Orte, Menschen und „in eigener Sache“! Berlin, immer wieder Berlin, dann die Provinz; das eigene Ich fehlt nie. Interessant die Antwort auf eine Anfrage der Zeitung „Die Welt“ aus dem Jahr 1951: „Wie stehen Sie zu Gott?“ Distanz zur Kirche wird deutlich: „Meine Zwiesprache mit Gott ist intim... Ich spreche freundlich mit ihm, und er, glaube ich, spricht auch freundlich zu mir. Nehmt es mir nicht übel, ihr Theologen! Ich weiß: ER ist vorhanden! Konsequente Gottesleugner fand ich immer dumm... Ich möchte mit Kierkegaard schließen: Er schreibt, daß die angestellten Seelenhirten der Kirchen ernste Leute sind. Und er schreibt weiter: ‚Der Apostel Paulus war kein ernster Mann.‘ Auch ich bin kein ernster Mann“ (Bd. 5, S. 229 f.). – Band 3 enthält erzählende Prosa: Distanzen, Noblesse, Unwägbares – Geheimnis der Welt. Mehr als Besinnlichkeit! Die Romane finden wir in den ersten beiden Bänden – im zweiten Band die große Trilogie: „Tauben im Gras“, „Das Treibhaus“, „Der Tod in Rom“. Erzählte Nachkriegszeit: 1951 bis 1954 erschienen (jetzt auch preiswert in einer Sonderausgabe: BS 926). Einzigartig ist die Strenge. Koeppen schreibt zur zweiten Auflage: „Diese Zeit, den Urgrund unseres Heute, habe ich geschildert.“ Peter von Matt, Zürcher Literaturhistoriker, urteilt: „Die Ordnung als Fassade, das ist Koeppens Thema, aber nicht abstrakt, nicht als ausgetüftelte Kulturtheorie, sondern als die zentrale Erfahrung seines Lebens, die sich ihm in einigen fast mythischen Gegebenheiten verdichtet.“ – Im ganzen: ein großes Werk liegt vor uns. Es gilt, viel zu entdecken.

Neben Koeppen tritt ein weiterer Autor unserer Zeit:

- Thomas Bernhard: „**Auslöschung. Ein Zerfall**“. Roman, 1986, 651 S., Ln. 48,- DM;
- ders.: „**Einfach kompliziert**“ (BS 910), 1986, 71 S., Pb. 12,80 DM.

Bernhard hat als Motto über seinen Roman einen Satz von Montaigne geschrieben: „Ich fühle, wie der Tod mich beständig in seinen Klauen hat. Wie ich mich auch verhalte, er ist überall da.“ Der Satz erinnert an einen frühen Gedichtband Bernhards: „In hora mortis“. Der Roman ist die Niederschrift, die der 46jährige Franz-Josef Murau in seinem letzten Lebensjahr in Rom verfaßt hat. Herkunft und Zukunft streiten miteinander. Im Bericht regiert die Herkunft: sie ist eine österreichische Katastrophe, die aufzuarbeiten dem Schreiber Murau nicht gelingt. Mit diesem Nicht-Gelingen gelingt dem Autor Thomas Bernhard ein Porträt der Auslöschung der Herkunft. Murau wird als „Übertreibungskünstler“ vorgestellt. Kann man

sein Leben so aushalten? Das ist das Problem. Wir haben einen großen Zeitroman vor uns.

„Einfach kompliziert“: das ist der Titel eines Ein-Mann-Schauspiels. Das Stück ist dem Schauspieler Bernhard Minetti gewidmet; er spielte die Rolle in einer Fernseh-Inszenierung. Gegenwart und Vergangenheit eines alten Schauspielers sind verschränkt; der Einsame erkennt die Gegenwart nicht mehr an; er ist ein Haderer, hat alle überlebt und streitet mit ihnen als Überlebender. Es ist „Spätzeit“; im Parterre sind schon die Ratten.

– Adolf Muschg: **„Goethe als Emigrant. Auf der Suche nach dem Grünen bei einem alten Dichter“** (st 1287), 1986, 209 S., Pb. 12,- DM.

Der Zürcher Germanist Adolf Muschg legt hier verschiedene Beiträge zu Goethes Werk vor – vor allem zu den naturwissenschaftlichen Schriften, die häufig übersehen werden. „Das scheinbar Vereinzelte, Insulare von Goethes Lebensarbeit gibt sich heute als Teil eines Kontinents zu erkennen, der bis unter unsere Füße reicht. Sie ist bereits das Produkt einer Erschütterung – und zugleich ein Zeichen dafür, daß da einer auf den Zusammenhang, der uns abhanden gekommen ist (bevor er uns als Bedrohung wieder eingeholt hat), immer noch zu bauen wagte: nicht nur ein Monument des Eigensinns, sondern ein Kunstwerk erfahrener Hoffnung“ (S. 11 f.).

Auch der folgende Band holt aus der Vergangenheit den Ruf ins Heute:

– Walter Benjamin: **„Gesammelte Schriften. Sechster Band“**. Fragmente vermischten Inhalts. Autobiographische Schriften. Hrsg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, 1985, 840 S., Ln. 92,- DM.

Auf diesen Band haben alle gewartet, die Benjamins Werk kennen. Dieser Band ist aber zugleich ein Einstieg in das Gesamtwerk. Hier sind „Fragmente“ gesammelt, doch daraus ist kein Torso geworden. Die Stücke – zumeist aus früher Zeit – zeigen Benjamins Entwicklung. Dazu kommen „autobiographische Schriften“: verschiedene Lebensläufe, Aufzeichnungen und Chroniken. Wie immer bei Benjamin ist man fasziniert von der Sprache. Sie gewährt uns einen Einblick in sein Leben, das zugleich sein Arbeiten ist und doch die jeweilige Zeit erkennen läßt. Ein Buch voller überraschender Einsichten. Der Anmerkungsapparat erschließt den Band.

– Hans Blumenberg: **„Lebenszeit und Weltzeit“**, 1986, 380 S., Ln. 48,- DM.

Der Verfasser, emeritierter Ordinarius für Philosophie in Münster, legt ein neues Buch vor. Er hat sich aus dem Vorlesungsbetrieb völlig zurückgezogen und arbeitet nur am Schreibtisch. Mit dem vorliegenden Band gelingt ihm ein Wurf, der die Themen der vorhergehenden Bände übersteigt. Blumenberg setzt die „großen Kränkungen“ des Menschen voraus: die „kosmologische“ (durch Kopernikus), die „biologische“ (durch Darwin), die „psychologische“ (durch Freud). Die vierte Kränkung bezeichnet Blumenberg als die „Verlorenheit in der Zeit“. Zeit ist nicht verfügbar; Lebenszeit und die gewaltige Zeit des Universums kommen nicht zusammen. Der Mensch ist klein in seiner

Zeit. Damit hat er sich abzufinden; es ist das „Bewußtsein der menschlichen Episodizität“, das sich vor dem Untergang der Menschheit sieht. Der Mensch ist relativiert. Blumenberg stellt dem Theologen Fragen; dieser sollte sich auf ein Gespräch einlassen.

– Viktor von Weizsäcker: **„Gesammelte Schriften“**. Hrsg. von Peter Achilles, Dieter Janz, Martin Schrenk und Carl Friedrich von Weizsäcker, 1986,

Bd. 1: Natur und Geist. Begegnungen und Entscheidungen. Bearbeitet von Mechthilde Kütemeyer und Wilhelm Rimpau, 712 S., kt. 78,- DM;

Bd. 6: Körpergeschehen und Neurose. Psychosomatische Medizin. Bearbeitet von Peter Achilles, 638 S., kt. 68,- DM.

Auf der Helmstädter Hochschultagung 1925 hielt Viktor von Weizsäcker vier Vorlesungen, die kurz danach unter dem folgenden Titel publiziert wurden: „Seelenbehandlung und Seelenführung nach ihren biologischen und metaphysischen Grundlagen betrachtet“. Weizsäcker begann seine Vorlesung mit diesen Worten: „Der Augenblick, in dem ich als Arzt vor eine große Zahl von Geistlichen treten darf, bewegt mich. Ich weiß, daß solche Begegnungen jetzt häufiger sind, und es scheint, daß sie von zeitgeschichtlicher Bedeutung sind: daß darin etwas liegt, was der Heilung einer Wunde dienen kann. Wie es kommt, daß zwei Ämter, die von den Aposteln und von ihren nächsten Nachfolgern in Jesu Namen vereint, auch in späteren Epochen gelegentlich in großartiger Personalunion geübt wurden – ich erinnere aus unserem Zeitalter nur an den älteren Blumhardt und an Albert Schweitzer –, daß diese beiden Ämter heute in diametraler und oft feindlicher Entfernung voneinander stehen, dies geistesgeschichtlich begreifen heißt nichts Geringeres als den ganzen Kampf des Christentums in der Welt und seine Entzweiung mit ihrer weltlichen Wissenschaft begreifen.“

Diese Sätze zeigen, daß es keiner langen Begründung bedarf, wenn die gesammelten Werke Viktor von Weizsäckers im „Amtsblatt“ angezeigt werden. Zum 100. Geburtstag des großen Arztes beginnt der Suhrkamp-Verlag mit der auf zehn Bände berechneten Auswahl seiner Werke. – Band 1 enthält zunächst die Ausführungen über „Natur und Geist“, die – 1944 in Breslau geschrieben – von vielen als das bedeutendste Werk Weizsäckers bezeichnet werden: Konzept eines „Ordnungsprinzips der objektiven und der subjektiven Seite in der Natur“. Es folgen „Begegnungen und Entscheidungen“ (1945 geschrieben). Zwei Abschnitte: „Christliche Lehre und christliches Dasein“ und „Gewissensfragen“. Der zweite Teil des Buches enthält viele kurze Texte, vor allem Rezensionen, die über den medizinischen Bereich weit hinausgehen. Wir lernen die Breite der Arbeit Weizsäckers kennen: Diagnostiker „im Irrsal der Zeit“. – Psychosomatik ist für ihn der Inbegriff einer gewandelten Medizin. Wir lernen in Band 6 den klinischen Ausgangspunkt kennen. Einige Themen: „Individualität und Subjektivität“; der Schlaf“; „Das Mißliche am Schmerz“. Krankheiten sind nicht nur andere Vermittlungsformen biologi-

schen Geschehens, sondern Leib und Seele zeigen sich in ihrer wechselseitigen Bedingtheit. Mit der Frage nach dem „Warum“ einer Krankheit muß die nach dem „Wozu“ gestellt werden: Krankheit wird nicht nur erlitten, sondern ist aktiver Lebensprozeß. Weizsäckers Fragen und Antworten bleiben interessant.

– Rolf Kreibich: **„Die Wissenschaftsgesellschaft. Von Galilei zur High-Tech-Revolution“**, 1986, 804 S., br. 58,- DM.

„Wissensproduktion“, „Wissensverwertung“ beschleunigen immer mehr den gesellschaftlichen Wandel. Wie wird die Zukunft aussehen? Kreibich ist nüchtern in seiner breit angelegten Analyse. Die Wirtschaftspolitik ist an Höchstleistungen in Technik und Ökonomie orientiert. Dazu kommen Höchstleistungen der Militärtechnik. Wie wird die „Wissenschaftsgesellschaft“ sich entwickeln? Am Schluß seines Buches zitiert Kreibich den Amerikaner Freeman Dyson: „Es sei ‚ein wunderschöner Traum . . . bei einem sowjetischen Atomangriff mit einem ‚Gewitter von Himmelsblitzen‘ dazwischenfahren zu können. Aber: ‚Die Erde von Atomwaffen freimachen zu wollen – das ist ein zu schwieriger Job, als daß ihn die Technologie allein bewältigen könnte . . .‘“ (S. 749). Der letzte Satz des Bandes stammt von Saint-Exupéry: „Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen.“ Dazu hilft das Buch.

Dazu bedarf es immer auch des Zuspruchs, des Trostes:

– **„Das Insel-Buch der Tröstungen“**. Ausgewählt von Rainer Malkowski, 1984, 302 S., Ln. 25,- DM.

Hier hat zuerst Pascal das Wort: „Es gibt genug Licht für die, die nur zu sehen verlangen, und genug Dunkelheit für die, welche eine gegenteilige Meinung haben.“ Es folgen Texte aus der Antike und aus der Gegenwart. Wirklich: Tröstungen!

Zurück zum Anfang dieser Sammelrezension!
Zurück zum Verlag!

– **„Peter Suhrkamp. Zur Biographie eines Verlegers in Daten, Dokumenten und Bildern“**. Vorgelegt von Siegfried Unseld unter Mitwirkung von Helene Ritzerfeld (st 260), 1975, 246 S., Pb. 10,- DM;

– **„Der Verleger und seine Autoren. Siegfried Unseld zum sechzigsten Geburtstag“**, 1984, 249 S., Ln. 24,- DM;

– **„Verzeichnis der Veröffentlichungen Siegfried Unselds 1951 bis 1983. Zum 28. September 1984“**. Bearbeitet von Gottfried Honnefelder und Burgel Zeeh, 1984, 95 S., Ln. 20,- DM.

Peter Suhrkamp und Siegfried Unseld repräsentieren den Suhrkamp- und den Insel-Verlag. Das Buch über Peter Suhrkamp ist ein schönes Lesebuch für alle, die wissen wollen, wie es in der Welt der „Büchermacher“ zugeht.

Seinem Nachfolger, der nicht bloß Verwalter eines Erbes, sondern ein „Vermehrer“ ist, sind die folgenden beiden Bücher gewidmet. Max Frisch schreibt – als Einleitung zum ersten Band – einen Brief, der kurz eine biographische Verlagsgeschichte bietet. Der Brief endet mit dem Satz: „Ich möchte in keinem anderen Verlag sein.“ Es folgen

kurze Beiträge der Suhrkamp-Autoren – von Dolf Sternberger bis Uwe Johnson, von Karl Krolow bis Volker Braun, von Octavio Paz bis Mircea Eliade.

Der zweite Band, die Bibliographie, zeigt den Suhrkamp-Chef als Autor. Ein großes und beachtliches Werk wird erkennbar; es zeugt von breitem Wissen und von schöpferischer Verantwortung.

K.-F. W.

Joachim Keden, **„Sogenannte Jugendsekten.“** Verheißungen und Gefahren. Aussat Verlag, Neukirchen, 1986, 112 S., 5,80 DM.

Nach dem Skandal der Bhagwan Bewegung scheint bei vielen Ehemaligen der gesunde Menschenverstand zurückgekehrt zu sein und Gefährdete entsprechend mißtrauisch zu werden. Presse und Fernsehen haben hier auch aufklärend gewirkt, wie die Anhänger solcher Sekten als freiwillige Arbeitsklaven ihren Führern zu sagenhaften Reichtümern verhelfen können. Aber die Gefahr ist noch nicht gebannt, wie verzweifelte Eltern und sogar Ehefrauen berichten, daß junge Menschen den raffinierten Werbemethoden der Sekten erliegen, die mit kostenlosen vegetarischen Mahlzeiten, Unterkünften, Freizeiten und dergl. Versprechungen jugendliche Sehnsüchte nach Geborgenheit und tragender Gemeinschaft erfüllen, wobei auch gern christliche Begriffe wie Frieden, Versöhnung, Erlösung, sogar Kirche, Errettung vor tödlichem Untergang gebraucht werden und die Atomangst oder Dritter Weltkrieg weidlich ausgenutzt wird. Ähnlich wie bei den Drogen werden großartige seelische Erlebnisse verheißen, die den Menschen über sich selbst und seine Ängste herausheben und leicht verzichten lassen auf ein mühevolleres Studium oder beschwerliche Berufsausbildung, wenn ihm auf diese bequeme Weise Glück und Heil verheißen wird. Wer sich einmal in den Kreis hineinbegeben hat, wird keinen Augenblick mehr allein gelassen. Immer sind Anhänger um ihn, die sich auf diese Weise ein Erfolgserlebnis verschaffen, Tag und Nacht wird er berieselt mit Schallplatten und Tonbändern, zu Meditationsübungen begleitet, bis er, ohne es zu merken, sein Selbst verloren hat und sich und sein kleines Vermögen, Studiengeld, Erbe dankbar dem Leiter übergibt, der ihm alle Verantwortung für sein Leben abnimmt und für ihn bestimmt, was zu seinem Heil dient. Eine Art Dogmatik oder faßbare Lehre wird ihm nicht zugemutet. Das bleibt alles in einer schwammigen Unbestimmtheit und gefühligem Brei und er meint seine Dankbarkeit auf einem Bauernhof oder einer Gärtnerei, als Putzfrau oder Kellner in einem Sektenbetrieb ohne Lohnarbeiten zu dürfen. Älteren Menschen, die ihre Ersparnisse oder ihre Rente der Sekte überschrieben haben, wird verheißen, daß sie in Krankheit und Alter liebevoll betreut werden würden. Es ist nur zu verständlich, daß einsame alte Menschen solchen Zusagen nicht widerstehen können.

Das angezeigte Büchlein ist unentbehrlich für Pfarrer und Religionslehrer, besonders an Berufsschulen, weil es an erlebten Beispielen die Hintergründe und Absichten dieser Jugendsekten durchleuchtet und enttarnt, die ihre besondere Gefährlichkeit daran erweisen, daß sie die Jugendlichen

aus allen familiären und freundschaftlichen Bindungen löst, sie möglichst in irgendwelche Heime im Ausland bringt oder sie für Aufgaben im Ausland bestimmt, die den Angehörigen keine Möglichkeiten mehr geben, mit ihnen in Verbindung zu bleiben und auch für die Polizeibehörden unfindbar bleiben.

Besonders wichtig bei dem Büchlein ist die Liste der Hilfsstellen, an die man sich in Notfällen um Rat und Hilfe wenden kann.
G. B.

Arko Haarbeck, „**Treu ist, der euch ruft.**“ Der Gemeinde zur Bibelwoche, 1986/87, Schriftenmissions Verlag, Neukirchen.

Arbeitsgemeinschaft missionarischer Dienste: Bei dem Herrn sein allezeit. Der 1. Thess. Brief in 7 Abschnitten. 88 S., 8 vierfarbige Bilder, Schriftenmissions Verlag Neukirchen, 9,80 DM.

Die diesjährige Bibelwoche stellt mit ihren Texten dem Pfarrer und seiner Gemeinde eine reizvolle, wenn auch nicht immer leichte Aufgabe. Zu groß ist der Unterschied zwischen der volksgemeinschaftlichen Traditionsgemeinde und der Urgemeinde, die als Vorbild bezeichnet wird und sich ihrer Erwählung freut und deren Glaube von dem wiederkehrenden Herrn geprägt wird. Und ob wir Pfarrer uns wie der Apostel vor der Gemeinde uns unseres untadeligen Lebens rühmen können, muß leider stark bezweifelt werden. Schon eher werden wir Zustimmung finden, wenn wir von zukünftigen Bedrängnissen und ethischen Mahnungen lesen, wenn wir letztere vielleicht auch als übertriebene, in unserem heutigen Wirtschaftsleben nicht mehr praktikable Forderungen beiseite schieben zu können meinen sollten. Schwierigkeiten werden wir vor allem beim 4. Kapitel haben mit dieser so massiv beschriebenen Zukunftserwartung. Zwar werden uns wohl kaum Gemeindeglieder mit Entrückungstheorien plagen, aber daß die meisten Sekten ihren Zentralpunkt im Ausmalen der Zukunftserwartungen pflegen, sollte uns nachdenklich machen, ob unserer Verkündigung auf diesem Gebiet nicht bedenkliche Schwachstellen habt.

Im Blick auf solche Schwierigkeiten mancherlei Art können wir dankbar die Hilfen annehmen, die uns wieder der Schriftenmissions Verlag anbietet. Wie schon seit Jahren hat wieder Arko Haarbeck, trotz seiner amtlichen Belastungen, es sich nicht nehmen lassen, uns seinen hilfreichen Rat anzubieten, und die Arbeitsgemeinschaft missionarischer Dienste hat uns für die Hand der Gemeindeglieder ein Heft an die Hand gegeben, in dem außer den Erklärungen zum Text auch Bilder angeboten werden, zu denen auch Dias bereitgehalten werden, die den Gesprächsbeginn erleichtern, wenn wir uns mit den Texten ein wenig schwer tun.
G. B.

Neuerscheinungen des Kiefel Verlages, Wuppertal.

Barbara Grün, „**Auf Gott will ich vertrauen**“, Trost für Trauernde, 24 S., 7 farbige Naturfotos, 3,60 DM.

„**Ein Tag beginnt, ein Tag vergeht**“, ein immerwährendes Merkbuch für besondere Tage, 48 S., 12 Natur- und Landschaftsfotos, 9,80 DM.

Claudia Marten, „**Ein guter Mut, macht den Tag hell**“, Gruß für ältere Leser, 24 S., 7 Farbfotos, 3,60 DM.

Cornelia Bauer, „**Heiterkeit ist der Himmel, unter dem alles gedeiht**“, 64 S., 28 Naturfotos, Format 17 × 24 cm, 16,80 DM.

J. Christoph Hampe, „**Flieder überm Gartenzaun**“, Gartengedanken, 80 S., 33 Gartenbilder, Format 21 × 28 cm, 28,80 DM.

Oswald Kettenberger, „**Klosterlandschaft**“, 96 S., 79 Kunstfotos, um Maria Laach mit Begleittext, Format 25 × 28 cm, 48,- DM.!

Gern weisen wir auf diese Neuerscheinungen hin. Sie sind inhaltlich in jeder Weise erfreulich und ein hervorragendes Geschenk bei Krankenbesuchen, bei Jubiläen und Verabschiedungen von Mitarbeitern. Weil der Verlag sich viel Mühe mit der äußeren Aufmachung gegeben hat, können die Bücher nicht ganz billig sein, aber sie sind ihren Preis wert, besonders wenn man bedenkt, wieviel Geld für Wegschmeiß-Zeitschriften, die den Zeitaufwand des Lesens nicht lohnen, schnell ausgegeben wird. Zu den hervorragenden Bildern sind die Texte mit großer Sorgfalt ausgesucht worden. Sie helfen zur stillen Besinnung und zur Zuversicht auf den Schöpfer und Lenker unseres und der Welt Leben.
G. B.

Martin Brecht, „**Martin Luther**“, Band 2 Ordnung und Abgrenzung der Reformation 1521–1532, 517 S., Calver Verlag, 1986, 38,- DM.

Ein Verleger und ein Autor haben den Mut gehabt, in dem Jahr des Luther-Jubiläums, als auch die kümmerlichste Buchhandlung in ihrem Schaufenster Luther Literatur bekannter Kirchenhistoriker anbot, eine 3bändige Luther-Biographie herauszubringen. Wie recht sie daran taten, zeigt, daß aller Konkurrenz zum Trotz der 1. Band bereits 1985 in 2. Auflage erscheinen konnte. Jetzt liegt der 2. Band vor. Er dürfte, um es vorweg zu sagen, in keinem ev. Pfarrhaus fehlen, auch wenn der häusliche Bücherfond etwas schmal geworden ist. Der Band behandelt ausführlich das Kernstück der Lutherzeit, in der Biographie und Theologie in einzigartiger Weise miteinander verbunden sind. Zuletzt hatte Heinrich Bornkamm den Jahren 1521–1532 eine wichtige Spezial-Untersuchung gewidmet, die bei großer Ausführlichkeit leider einen hohen Preis verlangt, so wird man dankbar nach diesem Band greifen, der für das Luther-Verständnis und für seine noch heute zu beachtenden Folgen unentbehrlich ist. Denn diese Schriften sind keineswegs historische Dokumente, die nur damals von Bedeutung waren, was auch immerhin im Blick auf die DDR-Geschichtsschreibung wichtig ist, sondern sie setzen auch für heutige Entscheidungen Maßstäbe, wenn es um die Probleme von Staat und Politik geht. Aber auch für unsere eigene Theologie sind die Schriften und Erkenntnisse wichtig. Es kann z. B. sein, daß der Leser zu seinem Erstaunen bemerkt, daß er näher bei Erasmus als bei Luther steht. Auch Luthers Überlegungen zu der Gottesdienst-Ordnung und der Verwaltung der Sakramente sind in der damaligen Zeit manchmal beachtlicher als in späteren Jahren.

Brecht versteht die damaligen Probleme in ihrer Vielschichtigkeit so interessant aufzuarbeiten und darzustellen, wie es auch ein moderner Journalist nicht besser machen könnte. Das gilt nicht nur für den Bauernkrieg, sondern ebenso für das Streitgespräch in Marburg, bei dem wir versucht sind, uns über Luthers Starrsinn zu ärgern, obwohl er schließlich am letzten Abend eine Kompromißformel vorschlägt, die einige Jahre später den Weg zu einer Verständigung eröffnete.

Auch den persönlichen Verhältnissen des Reformators widmet der Verfasser ein besonderes Kapitel. Mit Recht, wie der Leser zustimmen wird. Seine Gesundheit, die Luther seinen baldigen Tod erwarten ließ, seine Sorgen um den heraufziehenden Bauernkrieg, seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die seine Familie bedrohte, da er selbst und seine Ehefrau ohne jedes Vermögen waren, auch seine mittellose Schwester wohnte als Witwe mit ihren 6 Kindern in seinem Haus, waren Mitursachen seiner Krankheiten (Kreislaufschwäche) und gelegentlichen Depressionen, die er als geistliche Anfechtung erkannte. Im Glauben an die Macht und Gnade Christi ist er mit ihnen fertig geworden. Die in der Stadt grassierende Pest war ihm nur Anlaß zur vermehrten Seelsorge an seinen Freunden.

Die letzten Kapitel des Buches sind dem Aufenthalt auf der Veste Coburg gewidmet, von der er die Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag mit Sorgen verfolgte, die Melanchthon deutlich zu spüren bekam. Daran schließt sich noch ein Kapitel über den Nürnberger Religionsfrieden 1532 an, dem er schließlich, müder geworden, zustimmte.

Das Buch endet mit der abschließenden Betrachtung über Haus, Gemeinde, Kirche und Theologie. Es sind einige Abbildungen eingefügt, die zwar nicht ganz unbekannt, aber doch seltener zu sehen sind. Sehr eindrucklich ist jedoch eine Deutschlandkarte, auf der die Städte und Gemeinden herausgehoben sind, zu denen Luther Beziehungen hatte.

Alles in allem ist das Buch so lebendig geschrieben, daß man gern weiterlesen möchte und mit Spannung dem 3. Band entgegenseht. G. B.

Robinson, „**Wie entstand das Neue Testament?**“ 383 S., Bonifatius-Druckerei Paderborn und Brockhaus Verlag Wuppertal, 1986, 32,- DM.

Die zuletzt erschienenen Einleitungen zum Neuen Testament wie auch die Kommentare zu den einzelnen kanonischen Schriften des NT machen den Eindruck, als gäbe es zu den Entstehungszeiten keine gewichtigen Kontroversen mehr. Zwischen den Jahren 60 und ca. 120 kann man anscheinend alles unterbringen. Robinson kann hier für erhebliche Aufregung sorgen. Es geht ihm nicht um die Verfasser-Frage, allenfalls bei Johannes, sondern um die Abfassungszeit allein aus dem Inhalt der Schriften. Eine mit kriminalistischer Akribie erstellte Autobiographie des Apostel Paulus fällt gewissermaßen nur nebenbei an. Man kann sich seinen Beweisführungen, auch in bezug auf den Apostel Johannes und die unter seinem Namen laufenden Schriften nur schwer entziehen. Um so erstaunter ist der Leser, die Urteile ganz konservativer Forscher im Endeffekt bestätigt zu finden. Kein Evangelium, kein Brief oder sonstige Schrift ist nach der Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 verfaßt worden. Daß dies auch für die Offenbarung mit ihren Sendschreiben und Zukunftsvisionen gilt, wird den Leser wohl am meisten verblüffen. Aber die Beweisführung ist so zwingend, daß sie moderne Exegeten zu Märchenerzählern degradiert. Man darf auf die Antworten der deutschen Wissenschaftler gespannt sein, aber man hat den Eindruck, daß, kriegsbedingt, die Arbeiten angelsächsischer Forscher an den Deutschen vorbeigegangen sind. Vor allem die Pfarrer, die es gewohnt sind, ihren Predigten und Bibelstunden exegetische Arbeiten zugrunde zu legen, werden die durch Robinson zur Diskussion gestellten Probleme bedenken müssen. So muß auch die Verfasserschaft des Jakobus-Briefes neu bedacht werden mit der Möglichkeit, es hierbei nicht mit einer christlichen Epistel sondern einer jüdischen Schrift zu tun zu haben, die nur durch einige christliche Vokabeln angereichert wurde. Bei aller Gelehrsamkeit ist das Buch in gut verständlicher Sprache geschrieben, so daß es ein reines Vergnügen ist, den Ausführungen des Verfassers zu folgen. G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

Landeskirchenamt
Postfach 2740
4800 Bielefeld 1

Landeskirchenamt
Postfach 2740
4800 Bielefeld 1